



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

VERORDNUNG ZUM GEMEINDEGESETZ – VERNEHMLASSUNGSENTWURF

VERORDNUNGSTEXT MIT KOMMENTAR

Stand: 8. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Organisation	7
1. <i>Abschnitt: Publikation</i>	7
§ 1. Elektronische Publikation	7
§ 2. Systematische Rechtssammlung.....	7
§ 3. Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget	8
2. <i>Abschnitt: Verfahrensvorschriften</i>	8
§ 4. Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung	8
§ 5. Prüfungsfristen Rechnungsprüfungskommission	9
2. Teil: Finanzhaushalt	9
1. <i>Abschnitt: Grundsätze</i>	9
§ 6. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen.....	9
§ 7. Eigenwirtschaftsbetriebe	10
§ 8. Sonderrechnungen, Genehmigung.....	11
2. <i>Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts</i>	11
A. Haushaltsgleichgewicht.....	11
§ 9. Ausgleich des Budgets	11
§ 10. Bilanzfehlbetrag.....	11
B. Finanz- und Aufgabenplan	12
§ 11. Finanz- und Aufgabenplan	12
C. Budget.....	12
§ 12. Budgetdarstellung.....	12
§ 13. Fristen für das Budgetverfahren	13
3. <i>Abschnitt: Ausgaben</i>	13
§ 14. Neue Ausgaben.....	13
§ 15. Gebundene Ausgaben: Publikation.....	14
§ 16. Kreditrückstellung bei Investitionen	14
§ 17. Verpflichtungskredit: Inhalt.....	14
4. <i>Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</i>	15
A. Bilanzierung und Vermögensübertragung	15
§ 18. Entnahme aus Reserve	15
§ 19. Geldflussrechnung.....	15
§ 20. Anhang der Jahresrechnung	15
§ 21. Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung	17
§ 22. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze	17

§ 23.	Aktivierung.....	18
§ 24.	Rückstellungen	19
§ 25.	Bewertung des Finanzvermögens a. Allgemein	19
§ 26.	b. Grundeigentum	20
§ 27.	Bewertung des Verwaltungsvermögens	20
§ 28.	Abschreibungen a. Allgemein.....	21
§ 29.	b. Grundstücke, Darlehen, Einlagen und Beteiligungen	21
§ 30.	Wertberichtigung	22
§ 31.	Bewertung des Fremdkapitals.....	22
§ 32.	Nutzungsdauer der Anlagekategorien	22
§ 33.	Aufteilung von Liegenschaften bei gemischter Verwendung	22
B.	Rechnungsführung.....	23
§ 34.	Buchführung a. Grundsätze	23
§ 35.	b. Zu führende Bücher	23
§ 36.	c. Unveränderlichkeit der Bücher	24
§ 37.	d. Dokumentation	24
§ 38.	e. Aufbewahrung	24
§ 39.	f. Einsichtsmöglichkeit.....	24
§ 40.	g. Zulässige Informationsträger	25
§ 41.	h. Überprüfung und Datenübertragung	25
§ 42.	Anlagenbuchhaltung	26
§ 43.	Interne Zinsen.....	27
§ 44.	Prüfung des Inventarbestandes	27
C.	Finanzinformationen.....	27
§ 45.	Finanzkennzahlen.....	27
§ 46.	Finanzstatistik.....	28
5.	<i>Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung</i>	28
§ 47.	Normen der Revision	28
§ 48.	Abnahme des Prüfungsberichts	29
3.	Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden.....	29
§ 49.	Beitrag an die Projektkosten	29
§ 50.	Zusammenschlussbeitrag	30
§ 51.	Entschuldungsbeitrag	31
§ 52.	Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich.....	32
4.	Teil: Schlussbestimmungen	33
§ 53.	Vollzug der Haushaltsvorschriften	33

§ 54. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts.....	34
Anhang 1	36
<i>Ziff. 1 Funktionale Gliederung.....</i>	<i>36</i>
<i>Ziff. 2 Kontenrahmen.....</i>	<i>43</i>
Anhang 2	92
<i>Ziff. 1 Bewertung Finanzvermögen</i>	<i>92</i>
<i>Ziff. 2 Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht.....</i>	<i>93</i>
Formel 1: Zinsbelastungsquote	93
Formel 2: Eigenkapitalquote.....	94
Formel 3: Investitionsanteil.....	94
<i>Ziff. 3 Finanzkennzahlen.....</i>	<i>95</i>
Formel 1: Selbstfinanzierungsgrad	96
Formel 2: Zinsbelastungsanteil.....	97
Formel 3: Kapitaldienstanteil	98
Formel 4: Selbstfinanzierungsanteil.....	99
Formel 5: Nettoverschuldungsquotient	100
Formel 6: Bruttoverschuldungsanteil.....	100
Formel 7: Nettoschuld pro Einwohner.....	101
<i>Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern.....</i>	<i>102</i>
<i>Ziff. 5 Formel Entschuldungsbeitrag (§ 51 Abs. 4).....</i>	<i>106</i>
Anhang 3: Änderung bisherigen Rechts.....	108
1. <i>Die Verordnung über die politischen Rechte</i>	<i>108</i>
2. <i>Die Bürgerrechtsverordnung.....</i>	<i>111</i>
3. <i>Die Archivverordnung</i>	<i>111</i>
4. <i>Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung.....</i>	<i>111</i>
5. <i>Die Kantonale Zivilstandsverordnung.....</i>	<i>112</i>
6. <i>Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland</i>	<i>112</i>
7. <i>Die Verordnung über die amtliche Vermessung</i>	<i>113</i>
8. <i>Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden.....</i>	<i>113</i>



9.	<i>Die Verordnung über den ABC-Schutz</i>	113
10.	<i>Die Kantonale Lotterieverordnung</i>	113
11.	<i>Die Finanzcontrollingverordnung</i>	113
12.	<i>Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden</i>	114
13.	<i>Die Verordnung über den Quartierplan</i>	114
14.	<i>Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung</i>	115
15.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass</i>	115
16.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch</i>	115
17.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Lützesleses, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes</i>	115
18.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens</i>	115
19.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein</i>	116
20.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall</i>	116
21.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Eigentales</i>	116
22.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Bachsertales</i>	116
23.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes</i>	116
24.	<i>Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg</i>	117
25.	<i>Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung</i>	117
26.	<i>Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz</i>	117
27.	<i>Die Schifffahrtsverordnung</i>	117
28.	<i>Die Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten</i>	118
29.	<i>Die Verordnung zum EG KVG</i>	118
30.	<i>Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz</i>	118
31.	<i>Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung</i>	118
32.	<i>Die Verordnung über den Rebbau</i>	119
33.	<i>Die Jagdverordnung</i>	119
34.	<i>Die Wildschadenverordnung</i>	119

35. *Die Kantonale Filmverordnung* 119

1. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Publikation

§ 1. Elektronische Publikation

¹ Veröffentlichungen Gemeinden ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse mit elektronischen Mitteln, ist diese Veröffentlichung massgebend für die damit verbundenen Rechtswirkungen.

² Die Gemeinden stellen die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln sicher.

³ Die Veröffentlichungen der Gemeinden erfolgen am letzten Arbeitstag jeder Woche auf der Internetseite der Gemeinde.

Die Bestimmung führt den gesetzlichen Auftrag zur Regelung der Publikation der Gemeinden mit elektronischen Mitteln aus. Gestützt auf diese Vorschriften können die Gemeinden im Internet rechtswirksam ihre Erlasse und Beschlüsse veröffentlichen und müssen dies nicht mehr in einer Zeitung publizieren. Die Aufschaltordnung für eine elektronische Publikation wird für alle Gemeinden einheitlich bestimmt, damit die Adressaten den Zeitpunkt und die Auffindbarkeit der Publikation vorhersehen und allfällige Rechtsmittel innert kurzer Frist ergreifen können.

Soweit zweckmässig orientieren sich die Regelungen an die vorgesehenen Bestimmungen, die für kantonale Veröffentlichung gelten sollen (Vorlage 5134/2014, Publikationsgesetz).

§ 2. Systematische Rechtssammlung

¹ Die Veröffentlichung des Rechts der Gemeinden in der systematischen Rechtssammlung erfolgt mit elektronischen Mitteln. Sie umfasst die Gemeindeordnung sowie alle Gemeinde- und Behördenerlasse, Zweckverbandsstatuten und rechtsetzenden Verträge.

² Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

³ Sie ist mindestens vierteljährlich auf den ersten Tag eines Monats nachzuführen.

Die Bestimmung gibt vor, dass die von den Gemeinden verlangte, systematische Rechtssammlung im Internet veröffentlicht wird, anstatt eine Rechtssammlung in Papierform anbieten zu müssen. Die Sammlung umfasst das gesamte Recht der Gemeinde, insbesondere alle Rechtserlasse gemäss § 4 neues Gemeindegesetz (nGG), Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, Statuten und andere Rechtsgrundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die elektronische Veröffentlichung ermöglicht eine rasche Anpassung der systematischen Rechtssammlung der Gemeinden. Das Recht einer Gemeinde ändert sich in der Regel weniger häufig als dasjenige des Kantons. Daher wird den Gemeinden eine vierteljährliche Anpassung vorgeschrieben. Es



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>§ 3. Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget</p> <p>Der Gemeindevorstand veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget elektronisch.</p>	<p>steht ihnen offen, eine kürzere Aktualisierung vorzusehen.</p> <p>Art und Umfang der Veröffentlichung stehen der Gemeinde frei. Für die Beschlussorgane müssen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Auskünfte können verlangt werden. Die elektronische Bereitstellung erleichtert den Zugang zu den Informationen.</p>
<h2>2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften</h2>	
<p>§ 4. Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Für geheime Abstimmungen gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Versammlungsleitung gibt vor der geheimen Abstimmung zu einem Geschäft die Abstimmungsfrage bekannt.Die Antwort auf die Abstimmungsfrage lautet Ja oder Nein.Die anwesenden Stimmberechtigten erhalten einen vorgedruckten amtlichen Stimmzettel und das notwendige Schreibzeug.Die Versammlungsleitung stellt die Anzahl ausgegebener Stimmzettel fest.Die Stimmzählenden sammeln die ausgefüllten Stimmzettel in einer Urne.Die Versammlungsleitung<ol style="list-style-type: none">stellt die Anzahl eingegangener Stimmzettel fest,sorgt für die Auszählung der Stimmen,gibt das Ergebnis bekannt. <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>³ Für die Sicherung des Ergebnisses gilt § 48 Abs. 4 Verordnung über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>Der gesetzliche Regelungsauftrag gemäss § 25 Abs. 4 nGG ist auf Verordnungsstufe auszuführen. Gemäss § 25 Abs. 1, 2. Satz nGG ist die geheime Abstimmung ausgeschlossen bei der Bereinigung gleich geordneter Anträge. Das Verfahren ist demnach bloss für die geheime Abstimmung bei einem – und nicht mehreren – Antrag auszuführen (einzelne Verfahrensanträge und Schlussabstimmung).</p> <p>Aus § 23 Abs. 1 nGG geht bereits hervor, dass die geheime Abstimmung spätestens unmittelbar vor der materiellen Abstimmung zu verlangen ist. Auf eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Urnenverfahren wird verzichtet, weil sich dieses Verfahren grundlegend unterscheidet vom unmittelbaren Verfahren in Versammlungen.</p> <p>Dass eine hinreichende Anzahl amtlicher und unterscheidbarer (bei wiederholten geheimen Abstimmungen in derselben Versammlung) Stimmzettel und Hilfsmittel für die Auszählung bereit zu halten ist (Waage, Zählmaschine u.ä.), sind typische Vollzugsfragen und sind nicht auf Verordnungsstufe zu regeln.</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz**Kommentar****§ 5. Prüfungsfristen Rechnungsprüfungskommission**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

² Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.

³ Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht (§ 33 b Verordnung über den Gemeindehaushalt; VGH; LS 133.1). Die Frist gemäss Abs. 2 wird von 15 auf 30 Tage verlängert. Es handelt sich um Ordnungsfristen.

2. Teil: Finanzhaushalt

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 6. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

¹ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden nach Funktionen und Sachkonten gegliedert.

² Die Funktionen gemäss Anhang sind mindestens vierstellig zu führen.

³ Der Kontenrahmen gliedert die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Sachkonten gemäss Anhang sind mindestens sechsstellig zu führen.

Abs. 1: Die Gliederung des Haushalts nach Aufgaben (funktionale Gliederung) dient der einheitlichen aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwänden und Erträgen der Gemeinden. Gemeinden, die ihre Rechnung nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung) darstellen, haben ungeachtet dessen ihre Rechnung auch nach der funktionalen Gliederung darzustellen.

Abs. 2: Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben, insbesondere im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung oder Wasserwerk), ist eine zusätzliche vierte Stelle notwendig. In Aufgabenbereichen, in denen die vierte Stelle nicht verbindlich vorgegeben ist, können die vierte und weitere Stellen nach den Bedürfnissen der Gemeinden verwendet werden.

Abs. 3: Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Ge-

schäftsvorfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind diverse Sachkonten bis auf die fünfte Stelle vorgegeben (z.B. Ausweis der Gemeindesteuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben und Steuerhaushalt etc.). Zur Erstellung des individuellen Kontenplanes benötigen die Gemeinden mindestens eine weitere Kontenstelle, damit ihre kommunalen Bedürfnisse abgedeckt sind. Die Vorgabe zur sechsstelligen Führung sorgt einerseits für eine einheitliche Umsetzung und andererseits erleichtert sie die Verarbeitung und Auswertung der Daten.

Die statistische Auswertung basiert auf den sechsstelligen Sachkonten sowie der vierstelligen funktionalen Gliederung.

§ 7. Eigenwirtschaftsbetriebe

¹ Die Betriebsrechnung von Eigenwirtschaftsbetrieben hat die gesamten Kosten für die Aufgabe zu umfassen, einschliesslich Verzinsungen und Abschreibungen.

² Einlagen aus Steuermitteln der Gemeinde in Eigenwirtschaftsbetriebe sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Eigenwirtschaftsbetrieb weist einen Vorschuss aus,
- b. ohne Einlage wären vorübergehend unverhältnismässig hohe Gebühren erforderlich,
- c. das nach übergeordnetem Recht massgebende Kostendeckungsprinzip lässt eine Einlage zu, und
- d. die Einlage wird als neue Ausgabe bewilligt.

³ Entnahmen können, soweit das nach übergeordnetem Recht massgebende Kostendeckungsprinzip dies zulässt, gestützt auf einen Gemeindeerlass vorgenommen werden.

Abs. 1: Eigenwirtschaftsbetriebe decken ihren Aufwand mit dem Entgelt für ihre Leistungen. Ihre Betriebsrechnung hat daher die gesamten Aufwendungen für die Aufgaben einschliesslich Zinsen und Abschreibungen zu umfassen. Das Betriebsergebnis (Gewinn/Verlust) wird beim Rechnungsabschluss auf ein besonderes Spezialfinanzierungskonto vorgetragen (Spezialfinanzierungskonto = Eigenkapital des Betriebs).

Abs. 2: Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen, weil sie nach dem Verursacherprinzip über Gebühren finanziert werden, nicht zusätzlich mit Gemeindesteuer-einnahmen alimentiert werden. Umgekehrt dürfen Eigenwirtschaftsbetriebe nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Abs. 3) Gewinne an den allgemeinen Gemeindehaushalt abliefern. Vom Grundsatz, dass Eigenwirtschaftsbetriebe nicht über Steuermittel mitfinanziert werden, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Betrieb keine Spezialfinanzierungsreserve mehr ausweist und im Minus steht (Vorschuss = negatives Eigenkapital des Betriebs). Würde der Aufgabenbereich zeitweise nur mit unverhältnismässig hohen Gebühren finanziert werden können, dürfen ausnahmsweise unter den in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen Steuermittel eingesetzt werden.

Abs. 3: Die kantonale Regelung über die Gebührenbemessung in den Berei-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	<p>chen Wasser, Abwasser und Abfall lässt es nicht zu, dass die Gemeinden als Bestandteil der Gebühr eine Abgeltung leisten, die in den Steuerhaushalt fließt. In anderen gebührenfinanzierten Bereichen, wie Strom und Gas, ist eine Abgeltung möglich. Die Abgeltung ist in einem Gemeindeerlass genügend bestimmt pro Aufgabenbereich zu regeln. Eine reine Delegation an das Budgetorgan ist unzulässig.</p>
<p>§ 8. Sonderrechnungen, Genehmigung</p> <p>¹ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.</p> <p>² Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.</p>	<p>Abs. 1: Mittel im Interesse Dritter sowie aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung werden als Sonderrechnung geführt. Sonderrechnungen sind Bestandteil der offiziellen Rechnung. Die Aufwendungen und Erträge werden über die Erfolgsrechnung der Gemeinde erfasst. Für jede Sonderrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung eine Übersicht über Aufwand und Ertrag, das Jahresergebnis und den Bestand ausgewiesen.</p> <p>Abs. 2: In den Genehmigungsbeschluss der Jahresrechnung sind auch die Sonderrechnungen aufzunehmen.</p>
<h2>2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts</h2>	
<h3>A. Haushaltsgleichgewicht</h3>	
<p>§ 9. Ausgleich des Budgets</p> <p>Die für den zulässigen Aufwandüberschuss anrechenbaren Abschreibungen sind um die Abschreibungen aus Eigenwirtschaftsbetrieben zu vermindern.</p>	<p>Der Haushalt der Gemeinde ist unterteilt u.a. in einen durch Steuern finanzierten Bereich und eigenwirtschaftliche Bereiche. Aufwandüberschüsse werden mit dem zweckfreien Eigenkapital verrechnet und tangieren die Spezialfinanzierungsreserven der Eigenwirtschaftsbetriebe nicht. Würden beim zulässigen Aufwandüberschuss auch die Abschreibungen aus Eigenwirtschaftsbetrieben berücksichtigt, wäre eine übermäßige Belastung des durch Steuern finanzierten Bereiches möglich.</p>
<p>§ 10. Bilanzfehlbetrag</p> <p>Die Tilgung des Bilanzfehlbetrages beginnt im nächstfolgenden Bud-</p>	<p>Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie sind so zu bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>get.</p>	<p>Die Bestimmung regelt den Beginn der Frist von fünf Jahren. Tritt ein Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr t auf, wird dieser beim Rechnungsabschluss im Frühjahr t+1 festgestellt. Das Budget für das Rechnungsjahr t+1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedet. Die erste Tilgungsquote kann somit erst im Budget des Rechnungsjahres t+2 eingestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat demnach bis zum Jahr t+6 Zeit, den Bilanzfehlbetrag zu tilgen. Am Ende des Jahres t+6 darf kein Bilanzfehlbetrag mehr vorhanden sein.</p>
<p>B. Finanz- und Aufgabenplan</p>	
<p>§ 11. Finanz- und Aufgabenplan</p> <p>¹ Die Investitionsplanung bezeichnet die Investitionsprojekte.</p> <p>² Die Investitionsplanung und die Planerfolgsrechnung sind geordnet nach Verwaltungsbereichen und Sachgruppen.</p> <p>³ Die Sachgruppen sind mindestens dreistellig auszuweisen.</p>	<p>Eine Vereinheitlichung der Finanz- und Aufgabenplanung ist notwendig, da ansonsten keine Plandaten ausgewertet werden können und die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden nicht gewährleistet ist. Dies gilt auch für Gemeinden mit Globalbudget.</p> <p>Der Begriff Verwaltungsbereiche umfasst die Aufgaben der funktionalen Gliederung oder die Organisationseinheiten der institutionellen Gliederung.</p> <p>Beispiele: 3-stellige Sachgliederung mit vorangestellter Funktionsnummer: 1620.506 – Zivilschutz, Kauf von Geräten 3410.503 – Sport, Sanierung Freibad 0220.301 – Allgemeine Dienste, Löhne Verwaltungspersonal 8600.460 – Banken, Gewinnbeteiligung ZKB</p> <p>Als Aufgabenplan reicht die funktionale oder institutionelle Gliederung.</p>
<p>C. Budget</p>	
<p>§ 12. Budgetdarstellung</p> <p>Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und</p>	<p>Wie bereits heute soll sich das Budgetorgan über Abweichungen und Differenzbegründungen ein besseres Bild über das Budget machen können. Der Vergleich mit der letzten Jahresrechnung ist wichtig, weil damit die tatsächli-</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
mit der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung.	chen Verhältnisse besser abgebildet werden als bei reinen Budgetwerten.
<p>§ 13. Fristen für das Budgetverfahren</p> <p>Für das Budgetverfahren gelten folgende Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none">Verabschiedung des Entwurfs durch den Gemeindevorstand und Zustellung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober,Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November,Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament bis 31. Dezember.	Die Fristen für das Erstellen des Budgets entsprechen dem geltenden Recht.
3. Abschnitt: Ausgaben	
<p>§ 14. Neue Ausgaben</p> <p>Als neue Ausgaben gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck,die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen,Einlagen zugunsten von Rechtsträgern für Ausgliederungen und für die Zusammenarbeit unter Gemeinden,Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen,Einnahmeverzichte.	<p>Die Vorschrift zielt darauf hin, den Begriff der neuen Ausgabe für die Praxis anhand der üblichsten Anwendungsfälle zu veranschaulichen. So liegt eine neue Ausgabe namentlich dann vor, wenn die Gemeinde im Dienst einer öffentlichen Aufgabe oder eines öffentlichen Zwecks ein Darlehen vergibt (z.B. an eine Wohnbaugenossenschaft) oder eine Sicherheit einräumt, d.h. eine Bürgschaft oder eine andere Eventualverpflichtung eingeht (z.B. Defizitgarantie zugunsten einer Kinderkrippe). Neue Ausgaben entstehen auch durch den Erwerb von Beteiligungen, wenn sie einem öffentlichen Zweck dienen, wie etwa bei Aktien an einer privaten Transportunternehmung (z.B. Fähre oder Luftseilbahn).</p> <p>Gliedert eine Gemeinde Aufgabenbereiche aus, überträgt sie dem Aufgabenträger Vermögenswerte; sie stattet ihn mit Kapital aus, indem sie z.B. Aktien oder Genossenschaftsanteile erwirbt, ihm Darlehen gewährt oder Sacheinlagen (z.B. in Form von Liegenschaften oder eines Baurechts) macht. Alle die-</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	<p>se Formen der Kapitalausstattung dienen demselben Zweck der Aufgabenausgliederung und bilden zusammen eine neue Ausgabe.</p> <p>Bei der interkommunalen Zusammenarbeit statten mehrere Gemeinden zusammen einen Aufgabenträger mit Kapital in Form von Beteiligungen, Darlehen oder Einlagen aus; die Kapitalausstattung bewirkt für die Gemeinden ebenfalls neue Ausgaben.</p>
<p>§ 15. Gebundene Ausgaben: Publikation</p> <p>Der Gemeindevorstand hat Beschlüsse über gebundene Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren, wenn die Ausgaben eine Betragshöhe erreichen, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordert.</p>	<p>In der Praxis ist es nicht immer einfach, neue von gebundenen Ausgaben zu unterscheiden. Werden Ausgaben als gebunden beschlossen, obwohl sie den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung hätten vorgelegt werden müssen, besteht eine Rechtsunsicherheit, ob die Beschlüsse rechtskräftig sind oder sie später bei Kenntnisnahme mit einem Stimmrechtsrekurs angefochten werden können mit der Begründung, die Beschlüsse seien nicht den Stimmberechtigten vorgelegt worden. Damit die Rechtskraft der Beschlüsse frühzeitig geklärt werden kann, sollen sie mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden.</p>
<p>§ 16. Kreditrückstellung bei Investitionen</p> <p>Die Schlussabrechnung kann für kleinere Abschlussarbeiten mit Rückstellungen belastet werden. Sie werden innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.</p>	<p>Diese Regelung ermöglicht es, die Schlussabrechnung zu erstellen, obwohl kleinere Abschlussarbeiten noch ausstehen (z.B. im Strassenbau kleinere Arbeiten am Belag). Die Abschlussarbeiten können im Sinne einer Ausnahme als Rückstellungen in die Jahresrechnung aufgenommen werden. In der Jahresrechnung wird die Rückstellung, wenn die kleineren Abschlussarbeiten vorgenommen worden sind, wieder aufgelöst.</p>
<p>§ 17. Verpflichtungskredit: Inhalt</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,Landerwerb,	<p>Projektierungskosten sind neu nicht in den Verpflichtungskredit für das Vorhaben einzurechnen, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit bewilligt wurden. Die mit Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber im beleuchtenden Bericht zu erwähnen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung im Wesentlichen dem geltenden Recht.</p> <p>Die Gemeinden regeln in einem Erlass der Gemeindeversammlung oder in</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien,</p> <p>d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen,</p> <p>e. wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde,</p> <p>f. Steuern und Abgaben.</p> <p>²Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.</p>	<p>einem referendumsfähigen Erlass des Parlaments, ab welcher Betragsgrenze (aktivierbare) Eigenleistungen wesentlich und damit in den Verpflichtungskredit einzurechnen sind.</p> <p>Der Verpflichtungskredit kann insbesondere dann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn entweder ein Dritter Investitionsbeiträge rechtskräftig zugesichert hat oder wenn die öffentliche Hand oder ein von ihr beherrschter Rechtsträger Leistungen zugesichert hat, die sich wirtschaftlich gleich auswirken wie Investitionsbeiträge.</p> <p>Unter den Folgekosten versteht man u.a. Kapitalfolgekosten, betriebliche Folgekosten, personelle Folgekosten und indirekte Folgekosten. Bei den Investitionsfolgeerträgen handelt es sich vielfach um neue Mieteinnahmen. Im Handbuch zum Rechnungswesen soll die Berechnungsweise weiter erläutert werden.</p>

4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung

A. Bilanzierung und Vermögensübertragung

<p>§ 18. Entnahme aus Reserve</p> <p>Entnahmen aus der Reserve werden dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben und vom Budgetorgan beschlossen.</p>	<p>Die Entnahme aus der Reserve erfolgt ausschliesslich in der Bilanz. Eine Entnahme zugunsten der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig. Über die Höhe und den Zeitpunkt der Entnahme entscheidet das Budgetorgan. Der Umgang mit der Reserve soll möglichst transparent sein.</p>
<p>§ 19. Geldflussrechnung</p> <p>Die Geldflussrechnung wird für den Fonds Geld erstellt, der die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis maximal drei Monate umfasst.</p>	<p>Der Fonds Geld umfasst die Kontengruppen Kasse, Post, Bank, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten und übrige flüssige Mittel. Damit wird die Finanzierung des öffentlichen Haushalts bezüglich Herkunft und Verwendung der Geldmittel aufgezeigt.</p>
<p>§ 20. Anhang der Jahresrechnung</p> <p>Zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthält der Anhang der Jahresrechnung mindestens:</p>	<p>Der Anhang ist ein wesentliches Element von HRM2. Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>a. einen Anlagenspiegel der Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe,</p> <p>b. einen Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,</p> <p>c. einen Rückstellungsspiegel,</p> <p>d. den Eigenkapitalnachweis,</p> <p>e. die Sonderrechnungen,</p> <p>f. ein Verzeichnis der Verpflichtungskredite,</p> <p>g. ein Verzeichnis der gebundenen Ausgaben,</p> <p>h. bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital.</p>	<p>Lit. a: Der Anlagenspiegel zeigt die Anschaffungskosten, die Bestandesänderungen im Rechnungsjahr, die kumulierten Abschreibungen und die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsjahr. Er dient dem Nachvollzug der Wertveränderung der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens.</p> <p>Lit. b: Der Beteiligungsspiegel und der Gewährleistungsspiegel sind bereits unter HRM1 Elemente der Rechnungslegung. Ersterer vermittelt die Übersicht über die finanziellen Gemeindeverbindungen. Der Gewährleistungsspiegel informiert über mögliche zukünftige finanzielle Belastungen.</p> <p>Lit. c: Der Rückstellungsspiegel legt die Gründe einer Rückstellung offen. Er zeigt zusätzlich Stand und Veränderung.</p> <p>Lit. d: Neu werden die Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Fonds im Eigenkapital, die Rücklagen aus Globalbudgetbereichen, die Vorfinanzierungen, der Bilanzüberschuss und die Reserve zum Eigenkapital gezählt. Deshalb wird es in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital aufgeteilt. Mit dem Eigenkapitalnachweis werden Stand und Veränderungen dieser Positionen transparent dargestellt.</p> <p>Lit. e: Sonderrechnungen sind nicht Eigentum der Gemeinde, sondern wurden ihr zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Wie bisher werden die Verwendung und die Veränderungen dieser Mittel im Anhang nachgewiesen.</p> <p>Lit. f: Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Damit die finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt die Gemeinde wie bis anhin eine Verpflichtungskreditkontrolle. Darin sind insbesondere die an der Urne gefassten Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments aufzuführen.</p>



Lit. g: Gebundene Ausgaben werden von der Exekutive beschlossen. Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, was als gebundene Ausgabe beschlossen wurde. Aufzuführen sind mindestens alle Ausgaben, welche die Kompetenzgrenze der Exekutive übersteigen.

Lit. h: Zweckverbände sind neu analog zu den Anstalten vermögensfähig und können daher Eigenkapital aufweisen. Im Gegenzug erhalten die Trägergemeinden eine Beteiligung am Zweckverband. Gewinne und Verluste des Zweckverbandes verändern in der Folge den Beteiligungswert. Damit die Gemeinden Veränderungen, insbesondere Wertminderungen, in der Buchhaltung nachvollziehen können, sind sie auf den Ausweis angewiesen.

§ 21. Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung

Für das Verfahren zur Genehmigung der Jahresrechnung gelten folgende Fristen:

- a. Zweckverbände und Anstalten: Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes bis 31. Januar,
- b. Gemeinden: Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands bis 28. Februar,
- c. Verabschiedung durch den Gemeindevorstand und Zustellung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März,
- d. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai,
- e. Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

Die Fristen entsprechen bis auf zwei Ausnahmen den geltenden Bestimmungen. Neu sollen der Zweckverband und die Anstalten ihre Rechnungen bereits bis Ende Januar abschliessen. Die Trägergemeinden sind einerseits Eigentümer der Zweckverbände und andererseits auf eine zeitlich korrekte Meldung der Finanzdaten des Zweckverbands angewiesen, damit diese in die Jahresrechnungen der beteiligten Gemeinden einfließen können. In der Privatwirtschaft könnte man von einer Konzernorganisation mit Mutter-/Tochtergesellschaft sprechen. Ziel soll es sein, dass Zweckverbände und Anstalten ihre Abschlüsse erstellt haben, bevor die Gemeinde ihre Rechnung fertigstellt.

§ 22. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Die Gemeinden sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens frei, ihre Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen. Für Vermögenswerte des

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>¹ Der Gemeindevorstand legt für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens die Aktivierungsgrenze bis zu folgenden Höchstbeträgen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 10000,b. in Gemeinden mit bis zu 50000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 20000,c. in Gemeinden mit mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bis Fr. 50000. <p>² Bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten gilt der Höchstbetrag für die einwohnermässig kleinste Trägergemeinde.</p> <p>³ Bei Anwendung von Branchenregelungen gelten die dort genannten Aktivierungsgrenzen.</p> <p>⁴ Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen entspricht der Aktivierungsgrenze.</p>	<p>Finanzvermögens kommt die Aktivierungsgrenze nicht zur Anwendung, weil wertvermehrnde Investitionen zu einer Erhöhung des Verkehrswertes führen.</p> <p>Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden unter gewissen Vorbehalten der Erfolgsrechnung belastet. Die Erfolgsrechnung wird daher umso mehr belastet je höher die Aktivierungsgrenze gesetzt wird.</p>
<p>§ 23. Aktivierung</p> <p>¹ Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projektes beziehungsweise eines Beschaffungsgeschäftes.</p> <p>² Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden unter Vorbehalt gemäss Abs. 3 der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>³ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden folgende Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens in der Investitionsrechnung erfasst:</p>	<p>Abs. 1: Im Sinne einer stetigen Rechnungslegung soll es nicht möglich sein, mittels einer Stückelung eines Projektes oder eines Beschaffungsgeschäftes die Aktivierungsgrenze zu umgehen.</p> <p>Abs. 3: Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücke des Wasserbaus und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommen keine Aktivierungsgrenzen zur Anwendung, da der vollständige Ausweis in diesem Bereich vor die Wesentlichkeit gesetzt wird.</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz

Kommentar

- a. Grundstücke, mit Ausnahme der Strassengrundstücke, Grundstücke des Wasserbaus und Waldgrundstücke,
- b. Investitionsbeiträge,
- c. Darlehen und Beteiligungen.

§ 24. Rückstellungen

¹ Eine Rückstellung wird gebildet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag,
- b. der Mittelabfluss ist wahrscheinlich,
- c. die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden und
- d. der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze.

² Bildung und Auflösung werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht.

³ Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.

⁴ Die Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Abs. 1: Rückstellungen dienen wie die passive Rechnungsabgrenzung der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und werden nur aufgrund von Verpflichtungen gemacht die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben. Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien entsprechen den Anforderungen von HRM2.

Lit. b: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses über 50 % liegt. Liegt sie darunter, ist die Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit auszuweisen.

Abs. 3: Personalrechtliche Verpflichtungen sollen in jedem Fall abgebildet werden. Sie stellen eine wichtige Ressource für das Funktionieren der Gemeinde dar. Zur Ermittlung des korrekten Jahresergebnisses und der zeitlichen Abgrenzung soll unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze die Rückstellung laufend geführt werden.

§ 25. Bewertung des Finanzvermögens a. Allgemein

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert gemäss Anhang 2 Ziff. 1 bilanziert.

² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbe-

Abs. 1: Die Bewertung der einzelnen Positionen orientiert sich an den bestehenden Bestimmungen.

Abs. 2: Die Berücksichtigung der Anlage vor Nutzungsbeginn unter Anlagen im Bau stellt ein Erfordernis von HRM2 dar.

Abs. 3: Wertänderungen werden neu über die Erfolgsrechnung verbucht. Erfolgsneutrale Wertänderungen, wie dies bisher bei der allgemeinen Lie-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>ginn.</p> <p>³Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.</p>	<p>genschaftenneubewertung der Fall war, finden nicht mehr statt.</p>
<p>§ 26. b. Grundeigentum</p> <p>¹Die Grundstücke, Gebäude und Grundeigentumsanteile werden mindestens in einer Legislaturperiode einmal neu bewertet.</p> <p>² Eine Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen wegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Investitionen,b. Verträgen,c. Beschlüssen von Gemeindeorganen undd. der Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.	<p>Abs. 1: Bei der generellen Neubewertung geht es um die Ermittlung des Liegenschaftenvermögens nach vorgegebenen Grundsätzen und Richtlinien. Eine Verkehrswertschätzung ausserhalb dieser Richtlinien ist nicht vorgesehen. Findet die Neubewertung nur einmal pro Legislatur statt, ist der Zeitpunkt immer gleich zu wählen. Dadurch soll die Frist zwischen den Neubewertungen im Sinne der Stetigkeit nicht verändert werden. Eine laufend sich verändernde Bewertungsperiode wäre zu beanstanden. Im Anhang zur Rechnung ist das letzte Bewertungsdatum zu nennen.</p> <p>Abs. 2: Damit dem Grundsatz der Verkehrswertbewertung nachgelebt werden kann, ist bei den erwähnten Vorfällen unmittelbar eine Neubewertung vorzunehmen.</p> <p>Lit. b: Unter den Begriff „Verträge“ fallen insbesondere die Einräumung von Baurechten, Kauf oder Abtretung von Ausnützungsziffern oder die Einrichtung von Dienstbarkeiten.</p> <p>Lit. c: Unter den Begriff „Beschlüsse von Gemeindeorganen“ fallen insbesondere die Änderungen der Bau- und Zonenordnung.</p> <p>Lit. d: Die Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen findet gemäss § 133 nGG zum Buchwert statt. Anschliessend erfolgt im Finanzvermögen die Neubewertung.</p>
<p>§ 27. Bewertung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungswerten abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).</p> <p>² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbe-</p>	<p>Abs. 1: Entstanden keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt (Schenkungen) wird stellvertretend ein Verkehrswert ermittelt und bilanziert.</p> <p>Abs. 2: Während der Bau- oder Erstellungsphase findet keine Abschreibung statt.</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>ginn.</p> <p>§ 28. Abschreibungen a. Allgemein</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.</p> <p>² Die planmässigen Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen.</p> <p>³ Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung von Abschreibungsbasis oder Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.</p> <p>⁴ Nicht selbstständig abzuschreibende Anlagenteile sind gesondert auf die Restnutzungsdauer der Anlage abzuschreiben, mit welcher sie aus dem Betrieb ausscheiden.</p>	<p>Abs. 2: Zulässig ist es Monatsabschreibungen vorzusehen. Dies ist im Sinne einer einheitlichen Rechnungsführung aber über den ganzen Haushalt zu vollziehen.</p> <p>Abs. 3: Die Änderung an Nutzungsdauern und an der Abschreibungsbasis ist zu begründen.</p> <p>Abs. 4: Werden bei bestehenden Anlagen Investitionen getätigt, muss die Restnutzungsdauer der Investition bestimmt werden.</p>
<p>§ 29. b. Grundstücke, Darlehen, Einlagen und Beteiligungen</p> <p>¹ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen werden grundsätzlich nicht abgeschrieben, sondern bei Bedarf wertberichtigt.</p> <p>² Abgeschrieben werden Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücke.</p> <p>³ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt sowie Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben.</p>	<p>Abs. 1: Bei bebauten Grundstücken ist das Grundstück und das Gebäude grundsätzlich getrennt zu bilanzieren.</p> <p>Abs. 2: Unter Berücksichtigung der Vorgabe von HRM2 sollen gewisse Grundstücke entgegen der Bestimmung in Abs.1 planmässig einer Abschreibung unterliegen. Sie werden nicht getrennt bilanziert.</p> <p>Abs. 3: Darlehen ohne einen Rückzahlungszeitpunkt entsprechen wirtschaftlich einem Investitionsbeitrag. Einlagen in Stiftungen und Vereine zur Bildung von Eigenkapital können nur bilanziert werden, wenn sich ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen ergibt oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Die Rückforderung solcher Einlagen ist schwierig oder gar nicht möglich. Diesem Umstand soll durch die Vorgabe einer Abschreibung Rechnung getragen werden. Die Einlagen sind von reinen Betriebsbeiträgen zu unterscheiden, welche immer direkt der Erfolgsrechnung zu be-</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	lasten sind.
<p>§ 30. Wertberichtigung</p> <p>Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert berichtet oder ausserplanmässig abgeschrieben.</p>	<p>Fanden zum Beispiel wertvermindernde Umzönungen statt, wird stellvertretend ein Verkehrswert des Grundstückes ermittelt und bilanziert.</p> <p>Die Werthaltigkeit von Darlehen und Beteiligungen ist jährlich einer Prüfung zu unterziehen.</p>
<p>§ 31. Bewertung des Fremdkapitals</p> <p>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>	<p>Die geltenden Bewertungsbestimmungen für das Fremdkapital werden übernommen.</p>
<p>§ 32. Nutzungsdauer der Anlagekategorien</p> <p>¹ Für die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gelten die im Anhang 2 Ziff. 4 aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Branchenregelungen gemäss Abs. 4.</p> <p>² Bei der Nutzungsdauer sieht der Anhang 2 Ziff. 4 bei bestimmten Anlagekategorien einen Mindeststandard und einen erweiterten Standard vor. Der Gemeindevorstand legt den Standard im Einzelfall fest.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand kann für die im Anhang 2 Ziff. 4 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenzen und die Anlagekategorien nach den aufgeführten Branchenregelungen richten. Die Anwendung von Branchenregelungen ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.</p>	<p>Abs. 1: Durch die Vorgabe einer Nutzungsdauer soll eine Mindestabschreibung gewährleistet sein. Gemeinden sollen aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht willkürlich über die Nutzungsdauer ihrer Anlagen entscheiden können.</p> <p>Abs. 2: Die Verordnung gewährt aber im Sinne einer Vereinfachung einen Mindestkatalog an Anlagekategorien (Wunsch der Kleingemeinden), welcher im Einzelfall erweitert (differenziert) werden kann. So soll den Anliegen aller Gemeinden weitgehend entsprochen werden.</p> <p>Abs. 3: Spezielle Verhältnisse soll die Gemeinde berücksichtigen können. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer soll dabei aber ausgeschlossen bleiben, da ansonsten die Gemeinde sich finanziell entlasten könnte, was nicht im Sinne einer Abschreibungsvorgabe wäre. Provisorien sollen aber zum Beispiel kürzer abgeschrieben werden können, da ihre Nutzungsdauer kürzer ist.</p> <p>Abs. 4: Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden in einzelnen Bereichen und wo vorhanden Branchenregelungen zu verwenden. Damit wird einem Wunsch der Gemeinden entsprochen. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Anwendung der Branchenregelung ist diese für den ganzen Aufgabenbereich anzuwenden.</p>
<p>§ 33. Aufteilung von Liegenschaften bei gemischter Verwendung</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist poli-</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>¹ Eine Liegenschaft kann in Finanz- und Verwaltungsvermögen aufgeteilt werden, wenn sie zur Hauptsache nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient.</p> <p>² In allen übrigen Fällen sind Liegenschaften dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.</p>	<p>tisch, kreditrechtlich und für die Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Bei gemischter Verwendung ist deshalb eine Regelung anzustreben, welche die Verwaltungsvermögensteile ausscheidet.</p>
B. Rechnungsführung	
<p>§ 34. Buchführung a. Grundsätze</p> <p>¹ Bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege sind die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung unabhängig vom Informationsträger einzuhalten.</p> <p>² Die Buchhaltung ist mindestens halbmonatlich nachzuführen.</p> <p>³ Die Belege werden chronologisch abgelegt.</p>	<p>Die Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung (z.B. jede Buchung erfordert einen Beleg) finden auch Anwendung auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher. Der Einsatz der EDV ändert grundsätzlich nichts an den fundamentalen Grundlagen der Buchführung. Zusätzlich zu den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung sind jedoch auch die Grundsätze ordnungsmässiger Datenverarbeitung im Rechnungswesen zu beachten.</p>
<p>§ 35. b. Zu führende Bücher</p> <p>¹ Die Gemeinden führen ein Hauptbuch und die entsprechenden Hilfsbücher (Bücher).</p> <p>² Das Hauptbuch besteht aus:</p> <p>a. den Konten aller verbuchten Geschäfts- und Finanzvorfälle, mit Bezug auf die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz,</p> <p>b. dem Journal.</p> <p>³ Die Hilfsbücher ergänzen das Hauptbuch. Sie enthalten die Angaben, die zur Feststellung der Vermögenslage, der Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie des Ergebnisses eines Rechnungsjahres</p>	<p>Die nachfolgenden Bestimmungen entsprechen inhaltlich den geltenden Vorschriften der VGH, die am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten sind, und orientieren sich an bundesrechtliche Vorschriften. Sie ermöglichen den Gemeinden, ihre Bücher elektronisch zu führen und aufzubewahren.</p> <p>Unter Hilfsbücher fallen beispielsweise die Lohnbuchhaltung, die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung sowie die fortlaufende Führung der Warenbestände.</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>nötig sind.</p>	
<p>§ 36. c. Unveränderlichkeit der Bücher</p> <p>Die Bücher und die Buchungsbelege müssen so erfasst, geführt und aufbewahrt werden, dass sich jede Änderung feststellen lässt.</p>	<p>Der Unveränderlichkeit der Bücher und Buchungsbelege kommt allgemein bei der Buchführung ein hoher Stellenwert zu. Es gilt, die Echtheit der Buchungsbelege als Grundlage der Buchhaltung sicherzustellen und jede Änderung der Bücher und Belege nachweisbar machen zu können. Dafür sind die Arbeitsabläufe der Erfassung, Führung und Aufbewahrung der Bücher aufzuzeichnen und Kontrollen vorzusehen. Mittels Arbeitsanweisungen sollen die Zuständigkeiten, die Organisation und die Abläufe offen gelegt und dokumentiert werden.</p>
<p>§ 37. d. Dokumentation</p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen Arbeitsanweisungen, welche die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Infrastruktur (Maschinen und Programme) dokumentieren, die bei der Führung und Aufbewahrung der Bücher angewendet werden.</p> <p>² Sie passen die Arbeitsanweisungen an geänderte Verhältnisse an und bewahren sie nach den gleichen Grundsätzen und gleich lang auf wie die Bücher, die geführt werden.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 36.</p>
<p>§ 38. e. Aufbewahrung</p> <p>¹ Bücher, Buchungsbelege und damit zusammenhängende Geschäftskorrespondenz sind sorgfältig, geordnet und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufzubewahren.</p> <p>² Bücher und Buchungsbelege abgeschlossener Jahresrechnungen sind von der Rechnung des laufenden Jahres zu trennen. Die Verantwortung für die aufbewahrten Daten abgeschlossener Rechnungen ist klar zu regeln und zu dokumentieren.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 36.</p>
<p>§ 39. f. Einsichtsmöglichkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass Bücher, Buchungsbelege und</p>	<p>Der technische Fortschritt macht es notwendig, dass periodisch eine Überprüfung der gespeicherten Daten vorzunehmen ist. Dabei gilt es insbesondere</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>Geschäftskorrespondenz innert angemessener Frist eingesehen und geprüft werden können.</p> <p>² Sie stellen das zur Ausübung des Einsichts- oder Prüfungsrechts notwendige Personal sowie die notwendigen Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung.</p>	<p>re zu prüfen, ob die Einsichtsmöglichkeiten weiterhin uneingeschränkt vorhanden sind.</p>
<p>§ 40. g. Zulässige Informationsträger</p> <p>Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind zulässig:</p> <p>a. unveränderbare Informationsträger, namentlich Papier, Bildträger und unveränderbare Datenträger,</p> <p>b. veränderbare Informationsträger, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Verfahren zur Anwendung kommen, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten, 2. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist. 	<p>Die Bestimmung geht von unveränderbaren und veränderbaren Informationsträgern aus. Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten (namentlich Papier, Bildträger, unveränderbare Datenträger). Als Bildträger gelten entwickelte Filme, auf denen stark verkleinerte Abbildungen von Schriftstücken festgehalten werden und welche für das menschliche Auge mittels optischer Geräte auf dem Wege der Vergrösserung wieder lesbar gemacht werden können (z.B. Microfilm). Als Datenträger gelten magnetisierbare Medien, welche Informationen speichern. Zum Sichtbarmachen dieser Informationen sind elektronische Geräte (Computer) erforderlich (z.B. CD-R, DVD-R).</p> <p>Informationsträger gelten als veränderbar, wenn die auf ihnen gespeicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger nachweisbar ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselpplatten. Bei veränderbaren Informationsträgern haben technische Verfahren z.B. digitale Signaturverfahren sicher zu stellen, dass die Integrität der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen „Zeitstempel“ nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind festzuhalten und zu dokumentieren, damit eine Prüfung stattfinden kann.</p>
<p>§ 41. h. Überprüfung und Datenübertragung</p> <p>¹ Die Informationsträger sind regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit zu prüfen.</p>	<p>Bei der elektronischen Aufbewahrung kommt der Integrität (Unveränderlichkeit) des Dokuments und jederzeitigen Lesbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden haben durch ihre Organisation z.B. mittels eines internen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Dokumente ihrem Ursprung ent-</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>² Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none">die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben unddie Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen. <p>³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist zusammen mit den Informationen aufzubewahren.</p>	<p>sprechen und dass allfällige Änderungen einfach nachvollziehbar sind. Zudem stellen Sie sicher, dass die Lesbarkeit unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes jederzeit gewährleistet ist.</p>
<p>§ 42. Anlagenbuchhaltung</p> <p>¹ Die Anlagenbuchhaltung zeigt die Vermögensbestandteile, die über mehrere Jahre genutzt werden. Ausgehend von ihrem Wert, werden die planmässigen Abschreibungen berechnet. Sie zeigt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">den Anschaffungswert,die erhaltenen Beiträge,die kumulierten planmässigen Abschreibungen,die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen,den Restbuchwert,die Zu- und Abgänge,die Umgliederungen. <p>² Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.</p>	<p>In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz.</p> <p>Abs. 1: Aus der Anlagenbuchhaltung sind die detaillierten Angaben jedes Anlagegutes über die gesamte Nutzungsdauer ersichtlich. Die Anlagen und Anlagenteile sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen und zu bewerten. Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile ist nach den vorgegebenen Anlagenkategorien oder den anwendbaren Branchenregelungen vorzunehmen. Anlagen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>Die Anlagenbuchhaltung liefert die Werte der planmässigen Abschreibungen sowie die Informationen zur Erstellung der Anlagenspiegel im Anhang der Jahresrechnung.</p> <p>Abs. 2: Um die Verbindung zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Fi-</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>§ 43. Interne Zinsen</p> <p>¹ Verzinst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen, b. Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, c. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe, d. die Liegenschaften des Finanzvermögens. <p>² Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.</p> <p>³ Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung sind im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen.</p>	<p>nanzbuchhaltung herzustellen, sind die Anlagen gemäss den Sachgruppen in der Bilanz zu gliedern. Die nachträgliche Änderung einer Zuordnung ist als Umgliederung auszuweisen (z.B. Umgliederung einer Anlage von der Sachgruppe "Anlagen im Bau" zur Sachgruppe "Hochbauten").</p> <p>Abs. 1: Die geltende Verordnungsregelung wird übernommen. Beim Verwaltungsvermögen und den Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung.</p> <p>Abs. 2: Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung im Bereich der Ver- und Entsorgung erfordert, dass der interne Zinssatz durch die Gemeinde marktüblich festgelegt wird, beispielsweise zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehenessätze.</p> <p>Abs. 3: Unter dem Gegenstand der Verzinsung werden Guthaben und Schulden der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens verstanden. Die Modalitäten äussern sich zur Art und Weise der Verzinsung (z.B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr usw.) und zum angewandten Zinssatz (z. B. Einheitssatz, unterschiedliche Sätze für Soll- oder Habenbestände usw.).</p>
<p>§ 44. Prüfung des Inventarbestandes</p> <p>Das Inventar wird jährlich auf das Vorhandensein der aufgeführten Bestände geprüft.</p>	<p>Das Inventar ist Bestandteil eines ordnungsgemässen Jahresabschlusses. Es wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt. Es ist jährlich mit den tatsächlichen Beständen zu vergleichen.</p>
<p>C. Finanzinformationen</p>	
<p>§ 45. Finanzkennzahlen</p> <p>Zur Beurteilung der Finanzlage werden die im Anhang 2 Ziff. 3 festge-</p>	<p>Die Beurteilung soll gestützt auf einen längeren Zeitraum erfolgen, der auch die Zukunft mit einschliesst. Für die Jahresrechnung sieht § 94 nGG einen</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
legten Kennzahlen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung veröffentlicht.	Ausweis der letzten zehn Jahre vor. Die Kennzahlen wurden mit HRM2 neu definiert. Damit der Umstellungsaufwand nicht unverhältnismässig gross ist, soll die Kennzahlentabelle laufend um ein Jahr erweitert werden. Somit wäre im Umstellungsjahr lediglich ein Jahr in der Jahresrechnung auszuweisen. Im darauffolgenden Jahr zwei Jahre etc.
<p>§ 46. Finanzstatistik</p> <p>¹Die Gemeinden stellen bis 31. Januar der Direktion das vollständige Budget für das laufende Jahr sowie die folgenden Eckwerte des Finanz- und Aufgabenplans zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Aufwand und Ertrag nach zweistelliger Sachgruppengliederung,b. Langfristige Schulden,c. Zweckfreies Eigenkapital. <p>²Sie stellen der Direktion bis 30. Juni die Rechnung des Vorjahres zu.</p> <p>³Die Gemeinden übermitteln die Daten elektronisch über die für den Austausch der Gemeindefinanzstatistik verwendete Schnittstelle.</p>	<p>Abs. 1: Damit der Kanton die finanzielle Entwicklung der Gemeinden beurteilen kann, sollen die Gemeinden gemäss nGG ausgewählte Plandaten übermitteln. Der Kanton kann damit seine eigene finanzielle Entwicklung besser abschätzen, erhält u.a. Aufschlüsse für den Finanzausgleich und kann drohende Bilanzfehlbeträge der Gemeinden frühzeitig erkennen.</p> <p>Abs. 3: Die elektronische Datenübermittlung ist seit dem Jahr 2011 Standard und wird über eine definierte Schnittstelle vollzogen. Die Datenübermittlung sorgt für eine umfassende und ressourcenschonende Umsetzung der Ansprüche der Finanzstatistik. Neu sollen auch die Budgetdaten direkt über die Schnittstelle geliefert und ausgewertet werden können.</p>

5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

§ 47. Normen der Revision

Die finanztechnische Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards der Treuhand Kammer (Ausgabe 2013)¹.

Der Regierungsrat hat die anwendbaren Normen für die Revisionsgrundsätze zu bestimmen. Heute bestehen als Norm für die Revision ein Kreisschreiben zur Haushaltskontrolle sowie eine Wegleitung für die finanztechnische Prüfung. Beide Normen werden aufgehoben. Die Schweizerische Treuhandkammer oder neu ab 2015 EXPERT suisse hat Normen zur Prüfung u.a. auch für öffentliche Haushalte erlassen. Fachleuten ist der Umgang mit diesen Standards bekannt. Die Prüfstelle hat im Revisionsbericht u.a. das Ergebnis der Prüfung sowie ihre Empfehlung zur Jahresrechnung mitzuteilen. Prüfungsumfang und –vorgehen sind so festzulegen, dass eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine

¹Bezugsquelle: EXPERT suisse, Postfach 120, 8021 Zürich

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>§ 48. Abnahme des Prüfungsberichts</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand beschliesst über die Abnahme des umfassenden Berichts der Prüfstelle und über Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten zu treffen sind.</p> <p>² Er teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit.</p>	<p>Aussage zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften erfolgen.</p> <p>Die Exekutive soll über die Prüfung Beschluss fassen und ihre Entscheidung transparent machen.</p>

3. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden

<p>§ 49. Beitrag an die Projektkosten</p> <p>¹ Der Kanton leistet an Projektarbeiten, die der Vorbereitung eines Zusammenschlusses von politischen Gemeinden, von Schulgemeinden oder einer Übernahme von Schulaufgaben durch eine politische Gemeinde dienen, einen pauschalen Beitrag.</p> <p>² Voraussetzung für die Beitragsberechtigung sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden über Inhalt und Verlauf des Projekts.</p> <p>³ Der Beitrag an die Projektkosten beträgt:</p> <p>a. Fr. 70000 für den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden. Für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 15000.</p> <p>b. Fr. 35000 für den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden sowie für die Übernahme von Schulaufgaben durch eine politische Gemeinde. Für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der</p>	<p>Abs.1: Die Vorbereitung einer Fusion stellt für die beteiligten Gemeinden ein ressourcenintensives Projekt dar (Einbezug externer Experten, Aufwand der Behörden und Verwaltung). Mit einem Beitrag an den Projektaufwand schafft der Kanton einen Anreiz für Gemeinden, sich mit der Frage einer Fusion vertieft zu befassen.</p> <p>Mit dem pauschalen Projektkostenbeitrag soll insbesondere ein Teil des Aufwands für den politisch-strategischen Prozess (Vorabklärungen, Fusionsanalyse, Projektorganisation, Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten, Kommunikation) sowie für die Umsetzung von operativen Massnahmen im Vorfeld der Fusion abgegolten werden. Für die Finanzierung von Umsetzungsmassnahmen, die nach dem Inkrafttreten der Fusion anfallen, ist hingegen der Zusammenschlussbeitrag vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Eine kantonale Unterstützung setzt voraus, dass die Gemeindevorstände das Vorhaben befürworten und das Projekt ausreichend konkretisiert ist, was in entsprechenden Beschlüssen dokumentiert sein muss.</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung unterscheidet zwei Kategorien von Projekten, näm-</p>
---	---

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>Beitrag um Fr. 10000.</p> <p>⁴ Wenn der Zusammenschluss der Gemeinden oder die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde nicht zustande kommt, wird der Beitrag entsprechend dem Stand der Projektarbeiten anteilmässig ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Anteil am Beitrag gemäss Abs. 3 beträgt 25%, wenn die Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">a. in einer Grundsatzabstimmung den Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen,b. eine allgemein anregende Initiative ablehnen, die einen Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde verlangt. <p>⁶ Der Anteil am Beitrag gemäss Abs. 3 beträgt 75%, wenn die Stimmberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Vertrag über den Zusammenschluss ablehnen,b. die Revision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen.	<p>lich den Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und den Zusammenschluss von Schulgemeinden sowie die Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite. Die Höhe der Beiträge berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand, der bei der jeweiligen Projekten anfällt. Mehrfachfusionen werden mit Zusatzbeiträgen unterstützt, weil der Abklärungs- und Koordinationsaufwand mit der Zahl der beteiligten Gemeinden steigt.</p> <p>Abs. 4 - 6: Der Kanton leistet Beiträge an die Projektkosten unabhängig davon, ob der Zusammenschluss von Gemeinden oder die Auflösung einer Schulgemeinde zustande kommt oder nicht. Anspruch auf den vollen Beitrag besteht jedoch nur im Erfolgsfall, wenn der Zusammenschluss zustande kommt. In den anderen Fällen wird nur ein reduzierter Beitrag ausgerichtet entsprechend dem Projektstand im Zeitpunkt des Abbruchs. Dabei wird auf die gängigen Meilensteine eines Fusionsprozess abgestellt.</p>
<p>§ 50. Zusammenschlussbeitrag</p> <p>¹ An den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 200000. Für jede weitere beteiligte politische Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 200000.</p> <p>² An den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 100000. Für jede weitere beteiligte</p>	<p>Jede neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält unabhängig von der finanziellen Lage und der Einwohnerzahl einen fixen Grundbeitrag. Damit soll ein Teil des Aufwands für die Neuorganisation der Gemeinde gedeckt werden (z.B. Aufwand für die Anpassungen in den Bereichen Verwaltungsorganisation, Informatik und übrige Infrastruktur). Viele dieser Aufwendungen fallen nicht proportional zur Einwohnerzahl an, sondern sind einmalig pro Zusammenschluss zu leisten. Von daher lässt sich ein pauschaler Beitrag sachlich vertreten. Der Beitrag soll die neue Gemeinde insbesondere in der ersten</p>

Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>Schulgemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 100000.</p> <p>³ An eine politische Gemeinde, welche die Schulaufgaben übernimmt, leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 100000 für jede aufgelöste Schulgemeinde.</p>	<p>Zeit nach dem Zusammenschluss entlasten.</p> <p>Massgebend für die Berechnung ist das Kriterium "Reduktion der Zahl der Gemeinden", d.h. die Differenz zwischen der Zahl der Gemeinden vor und nach der Fusion. Diese Zahl wird mit einem festen Betrag multipliziert, der den unterschiedlichen Aufwand berücksichtigt, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und der Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite entsteht (vgl. Projektkostenbeitrag). Mit diesem Berechnungsmodus ist auch gewährleistet, dass sich aus einer etappenweisen Fusion (Kaskadenfusion) keine Vorteile ergeben gegenüber einer Fusion, die in einem Schritt erfolgt. Mehrfachfusionen (z.B. Talschaftsfusionen) werden mit Zusatzbeiträgen speziell gefördert, weil sie besonders wirksam zur Vereinfachung der Gemeindestrukturen beitragen.</p>
<p>§ 51. Entschuldungsbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde,</p> <p>a. die weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt,</p> <p>b. die eine Nettoschuld von mehr als Fr. 1500 pro Einwohnerin und Einwohner aufweist.</p> <p>² Die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner wird nach dem Durchschnitt des zehnten bis dritten Jahres berechnet, die dem Jahr des Zusammenschlusses vorangehen.</p> <p>³ Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten den vollen Beitrag. Dieser wird aus dem Ergebnis der Multi-</p>	<p>Abs. 1: Die übermässige Verschuldung einer Gemeinde ist ein Hindernis für Gemeindefusionen. Mit einer Teilentschuldung auf das Niveau von Fr. 1500 Nettoschuld pro Einwohnerin oder Einwohner soll die "Fusionsfähigkeit" insbesondere von kleinen und mittleren Gemeinden verbessert werden. Gemäss dem Handbuch HRM 2 der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gilt eine Nettoschuld von Fr. 1001 bis Fr. 2500 als mittlere Verschuldung. Die vorgesehene Entschuldungsgrenze von Fr. 1500 liegt innerhalb dieser Bandbreite und erfüllt damit die Vorgabe von § 158 Abs. 2 nGG.</p> <p>Keinen Anspruch auf einen Entschuldungsbeitrag haben Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Eine Entschuldung der grossen Gemeinden und Städte wäre für den Kanton finanziell nicht verkräftbar.</p> <p>Abs. 2: Massgebend für die Höhe der Nettoschuld ist nicht der Wert eines einzelnen Jahres, sondern ein Durchschnittswert, der einen Zeitraum von acht Jahren umfasst. Damit wird der Konjunkturabhängigkeit der Verschuldung Rechnung getragen und es werden keine falschen Anreize für eine</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>plikation folgender Faktoren berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none">Betrag um den die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Fr. 1500 übersteigt,Einwohnerzahl der Gemeinde. <p>⁴ Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2000 und 5000 erhalten einen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl abgestuften Beitrag. Der Betrag wird gemäss der Formel im Anhang 2 Ziff. 5 berechnet.</p> <p>⁵ Massgebend für die Einwohnerzahlen ist der Einwohnerbestand am Ende des dritten Jahres, das dem Jahr des Zusammenschlusses vorangeht.</p>	<p>zusätzliche Verschuldung kurz vor einer Fusion geschaffen. Die für die Berechnung massgebenden Jahre sind so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können. Damit besteht für alle Beteiligten Planungssicherheit, insbesondere auch für die Stimmberechtigten, die in Kenntnis des kantonalen Beitrags ihren Entscheid über den Zusammenschluss treffen können.</p> <p>Abs. 3: Der Kanton hat ein Interesse daran, dass sich vor allem die kleinen Gemeinden zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. An diesem Ziel orientiert sich auch die Bemessung des Entschuldungsbeitrags. Entsprechend erhalten nur kleine Gemeinden bis höchstens 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern den vollen Beitrag.</p> <p>Abs. 4: Mittlere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2000 und 5000 erhalten gemäss der Vorgabe von § 158 Abs. 5 nGG einen linear abgestuften Beitrag: Je grösser die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, umso kleiner ist der Entschuldungsbeitrag pro Kopf.</p> <p>Abs. 5: Der für die Berechnung massgebliche Einwohnerbestand ist zeitlich so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können.</p>
<p>§ 52. Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich</p> <p>¹ Die Höhe des Beitrags wird aus der Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen gemäss § 159 Abs. 1 GG berechnet,</p> <ol style="list-style-type: none">die den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der vier Jahre vor dem Zusammenschluss ausbezahlt wurden unddie den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses auf der Grundlage eines rechnerischen Steuerfusses gemäss Abs. 2 zugestanden hätten. <p>² Als rechnerischer Steuerfuss gilt der mit der berichtigten absoluten</p>	<p>Gemeindezusammenschlüsse können Einbussen beim Finanzausgleich zur Folge haben. Die Auswirkungen dieser „Heiratsstrafe“ sollen mit einem kantonalen Beitrag während vier Jahren verringert werden. Gemeinden, die grundsätzlich fusionswillig sind, sollen nicht wegen drohender Einbussen beim Finanzausgleich am bisherigen Zustand festhalten.</p> <p>Abs. 1: Der Beitrag wird anhand einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion berechnet. Massgebend ist die Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen, die den beteiligten Gemeinden in einem bestimmten Zeitraum vor dem Zusammenschluss tatsächlich ausbezahlt wurden, und den hypothetischen Beiträgen, die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihrer Fusion zugestanden hätten. Beiträge aus</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>Steuerkraft nach § 7 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 gewogene Gesamtsteuerfuss der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Massgebend für die berichtigte Steuerkraft und die Gesamtsteuerfüsse sind die Werte des dritten dem Zusammenschluss vorangehenden Jahres.</p> <p>³ Der errechnete Beitrag wird im ersten Jahr in voller Höhe geleistet und in den folgenden Jahren um jährlich 25% vermindert.</p>	<p>dem individuellen Sonderlastenausgleich (§§ 23 ff. FAG) und dem Übergangsausgleich (§§ 35 ff. FAG) werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Abs. 2: Der Begriff der berichtigten absoluten Steuerkraft ist in § 7 der Finanzausgleichsverordnung (FAV: 132.11) definiert. Es handelt sich um die absolute Steuerkraft, vermehrt um den auf einen Steuerfuss von 100% umgerechneten Ressourcenzuschuss oder vermindert um die Ressourcenabschöpfung.</p> <p>Abs. 3: Die errechnete Einbusse beim Finanzausgleich wird im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss voll ausgeglichen, in den drei folgenden Jahren wird der Beitrag jährlich um 25% reduziert wird. Danach sollte die neue Gemeinde in der Lage sein, die Mindereinnahmen mit Effizienzgewinnen sowie durch die Neuausrichtung von Strukturen und Leistungen aufzufangen.</p>

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53. Vollzug der Haushaltsvorschriften

¹ Der Kontorahmen gemäss Anhang 1 Ziff. 2 gilt erstmals für das Budget 2018. Das Budget enthält mindestens einen Vorjahresbudgetvergleich.

² Die Rechnung für das Jahr 2018 enthält mindestens den Budgetvergleich.

³ Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet oder darauf verzichtet wird.

⁴ Für das Rechnungsjahr 2017 sind die folgenden Verordnungen verbindlich:

a. die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September

Abs. 1 - 2: Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Für die Vorjahresvergleichswerte zum Budget und zur Rechnung gelten spezielle Vorgaben: Im ersten Budget nach den Grundsätzen der neuen Rechnungslegung und dem neuen Kontenplan (Budget 2018) wird das Budget 2017 zum Vergleich umgeschlüsselt. Auf die Umschlüsselung der Rechnung 2016 wird verzichtet. Für die erste Rechnung nach den neuen Bestimmungen (Rechnung 2018) wird auf die Abbildung der umgeschlüsselten Rechnung 2017 verzichtet. Bei der Erstellung des Budgets 2018 wird auf die Abbildung der Rechnung 2016 verzichtet.

Abs. 3: Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitisch wichtiger Entscheid und soll deshalb dem Budgetorgan zugewiesen werden. Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
<p>1984,</p> <p>b. die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999,</p> <p>c. die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997.</p>	<p>in die Eröffnungsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird über eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens entschieden. Eine nachträgliche Neubewertung ist nicht mehr zulässig.</p> <p>Abs. 4: Das Gemeindegesetz sieht in § 179 vor, dass die neue Rechnungslegung ein Jahr nach Inkraftsetzung des Gesetzes zur Anwendung kommt. Für das Rechnungsjahr 2017 kommt demnach noch das geltende (alte) Recht zur Anwendung. Dies wird der Klarheit halber in der Bestimmung ausdrücklich normiert, weil in § 54 geregelt wird, dass die Inkraftsetzung der neuen Gemeindeverordnung und die Aufhebung der drei Verordnungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes erfolgen. Die neue Gemeindeverordnung gilt für das Budget 2018, die entsprechende Finanz- und Aufgabenplanung und für alle weiteren Regelungsbereiche (wie z.B. die Fusionsbeiträge), die keinen Zusammenhang mit dem Rechnungsjahr 2017 haben.</p>
<p>§ 54. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 am 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Die nachstehenden Verordnungen werden unter Vorbehalt von § 53 Abs. 4 auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben:</p> <p>a. die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984,</p> <p>b. die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999,</p> <p>c. die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997,</p> <p>d. die Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)</p>	<p>Abs. 2: Die vorliegende Verordnung zum Gemeindegesetz umfasst Regelungsbereiche, die bis anhin auf mehrere Verordnungen aufgeteilt waren. Aus diesem Grund werden insgesamt vier Verordnungen aufgehoben (siehe auch Kommentar zu § 53 Abs. 4).</p> <p>Lit. d: Hauptsächlich Grundlage für die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 bildete § 63 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926. Eine Nachfolgebestimmung im Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wurde auf Antrag der STGK ausdrücklich abgelehnt. Die kantonale Sachgesetzgebung und die Gemeinden werden dafür zu sorgen haben, dass für die in der VOGG enthaltenen Gebühren, die notwendigen – dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht standhaltenden – Grundlagen geschaffen werden. Auf Verordnungsstufe allein bleibt dies bloss für Kanzleigebühren vorstellbar.</p>



Verordnung zum Gemeindegesetz

Kommentar

vom 8. Dezember 1966.

Anhang 1

Ziff. 1 Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG
01	Legislative und Exekutive
011	Legislative
012	Exekutive
02	Allgemeine Dienste
021	Finanz- und Steuerverwaltung
022	Allgemeine Dienste, übrige
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT
11	Öffentliche Sicherheit
111	Polizei
112	Verkehrssicherheit
12	Rechtssprechung
120	Rechtssprechung
14	Allgemeines Rechtswesen
140	Allgemeines Rechtswesen
1408	Regionales Zivilstandsamt
1409	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt
15	Feuerwehr
150	Feuerwehr
1509	Regionale Feuerwehrorganisation
16	Verteidigung
161	Militärische Verteidigung
162	Zivile Verteidigung

Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben und einheitliche Abbildung wurden Bereiche auf der vierten Stelle definiert.



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1620	Zivilschutz
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab
1629	Regionale Zivilschutzorganisation
2	BILDUNG
21	Obligatorische Schule
211	Eingangsstufe
212	Primarstufe
213	Sekundarstufe
214	Musikschulen
217	Schulliegenschaften
218	Tagesbetreuung
219	Obligatorische Schule, übriges
2192	Volksschule Sonstiges
22	Sonderschulen
220	Sonderschulen
23	Berufliche Grundbildung
230	Berufliche Grundbildung
25	Allgemeinbildende Schulen
251	Gymnasiale Maturitätsschulen
252	Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen
29	Übriges Bildungswesen
299	Bildung, übriges
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT
31	Kulturerbe
311	Museen und bildende Kunst
312	Denkmalpflege und Heimatschutz
32	Kultur, übrige
321	Bibliotheken
322	Konzert und Theater
329	Kultur, übriges
33	Medien



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
331	Film und Kino
332	Massenmedien
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]
34	Sport und Freizeit
341	Sport
342	Freizeit
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
4	GESUNDHEIT
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime
411	Spitäler
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime
413	Psychiatrische Kliniken
42	Ambulante Krankenpflege
421	Ambulante Krankenpflege
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)
422	Rettungsdienste
43	Gesundheitsprävention
431	Alkohol- und Drogenprävention
432	Krankheitsbekämpfung, übrige
433	Schulgesundheitsdienst
434	Lebensmittelkontrolle
49	Gesundheitswesen, übriges
490	Gesundheitswesen, übriges
5	SOZIALE SICHERHEIT
51	Krankheit und Unfall
511	Krankenversicherung
512	Prämienverbilligungen
513	Unfallversicherungen
52	Invalidität



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
522	Ergänzungsleistungen IV
523	Invalidenheime
524	Leistungen an Invalide
53	Alter + Hinterlassene
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
532	Ergänzungsleistungen AHV
533	Leistungen an Pensionierte
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)
535	Leistungen an das Alter
54	Familie und Jugend
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso
544	Jugendschutz
5441	Kinder- und Jugendheime
545	Leistungen an Familien
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte
55	Arbeitslosigkeit
552	Leistungen an Arbeitslose
559	Arbeitslosigkeit, übriges
56	Sozialer Wohnungsbau
560	Sozialer Wohnungsbau
57	Sozialhilfe und Asylwesen
571	Beihilfen / Zuschüsse
572	Wirtschaftliche Hilfe
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe
573	Asylwesen
579	Fürsorge, übriges
59	Soziale Wohlfahrt, übriges
592	Hilfsaktionen im Inland
593	Hilfsaktionen im Ausland
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
61	Strassenverkehr
611	Nationalstrassen
612	Hauptstrassen nach Bundesrecht
613	Kantonsstrassen, übrige
615	Gemeindestrassen
618	Privatstrassen
619	Strassen, übriges
62	Öffentlicher Verkehr
621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur
622	Regional- und Agglomerationsverkehr
629	Öffentlicher Verkehr, übriges
63	Verkehr, übrige
631	Schifffahrt
632	Luft- und Raumfahrt
633	Sonstige Transportsysteme
634	Verkehrsplanung allgemein
64	Nachrichtenübermittlung
640	Nachrichtenübermittlung
6401	Kommunikationsnetzwerke / Glasfasernetze [Gemeindebetrieb]
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG
71	Wasserversorgung
710	Wasserversorgung
7100	Wasserversorgung (allgemein)
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]
72	Abwasserbeseitigung
720	Abwasserbeseitigung
7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]
7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]
73	Abfallwirtschaft



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
730	Abfallwirtschaft
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Betrieb]
74	Verbauungen
741	Gewässerverbauungen
742	Schutzverbauungen, übrige
75	Arten- und Landschaftsschutz
750	Arten- und Landschaftsschutz
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung
77	Übriger Umweltschutz
771	Friedhof und Bestattung
7719	Regionale Friedhoforganisation
779	Umweltschutz, übriges
79	Raumordnung
790	Raumordnung
7909	Regionale Planungsgruppen
8	VOLKSWIRTSCHAFT
81	Landwirtschaft
812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
813	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh
814	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen
818	Alpwirtschaft
82	Forstwirtschaft
820	Forstwirtschaft
83	Jagd und Fischerei
830	Jagd und Fischerei
84	Tourismus
840	Tourismus



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
85	Industrie, Gewerbe, Handel
850	Industrie, Gewerbe, Handel
86	Banken und Versicherungen
860	Banken und Versicherungen
87	Brennstoffe und Energie
871	Elektrizität
8710	Elektrizität (allgemein)
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]
872	Erdöl und Gas
8720	Erdöl und Gas (allgemein)
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]
873	Nichtelektrische Energie
8730	Nichtelektrische Energie (allgemein)
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie [Gemeindebetrieb]
879	Energie, übriges
8790	Energie, übriges (allgemein)
8791	Fernwärmebetrieb Energie, übriges [Gemeindebetrieb]
89	Sonstige gewerbliche Betriebe
890	Sonstige gewerbliche Betriebe
9	FINANZEN UND STEUERN
91	Steuern
910	Steuern
9100	Allgemeine Gemeindesteuern
9101	Sondersteuern
92	Steuerabkommen
93	Finanz- und Lastenausgleich
930	Finanz- und Lastenausgleich
94	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen



Verordnung zum Gemeindegesetz		Kommentar
95	Ertragsanteile, übrige	
950	Ertragsanteile, übrige	
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	
961	Zinsen	
962	Emissionskosten	
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	
969	Finanzvermögen, übriges	
97	Rückverteilungen	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	
99	Nicht aufgeteilte Posten	
990	Nicht aufgeteilte Posten	
9901	Vorfinanzierungen, Einlagen und Entnahmen	
9902	Abtragung Bilanzfehlbetrag	
9903	Einlagen in die Reserve	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	
999	Abschluss	
9998	Abschluss Zweckverband	
9999	Abschluss	
Ziff. 2 Kontenrahmen		Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind diverse Sachkonten bis auf die 5. Stelle vorgegeben (z.B. Ausweis der Gemeindesteuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben und Steuerhaushalt etc.).
Sachgruppe	Bezeichnung	
	BILANZ	
1	Aktiven	
10	Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	
1000	Kasse	



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1001	Post
1002	Bank
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen
1004	Debit- und Kreditkarten
1009	Übrige flüssige Mittel
101	Forderungen
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen- über Dritten
1011	Kontokorrente mit Dritten
1012	Steuerforderungen
1013	Anzahlungen an Dritte
1014	Transferforderungen
1014.2	Finanz- und Lastenausgleich
1015	Interne Kontokorrente
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1019	Übrige Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
1020	Kurzfristige Darlehen
1022	Verzinsliche Anlagen
1023	Festgelder
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
1040	Personalaufwand
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand
1043	Transfers der Erfolgsrechnung
1043.2	RA Finanz- und Lastenausgleich
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag
1045	Übriger betrieblicher Ertrag
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
1060	Handelswaren



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1061	Roh- und Hilfsmaterial
1062	Halb- und Fertigfabrikate
1063	Angefangene Arbeiten
1068	Geleistete Anzahlungen
107	Finanzanlagen
1070	Aktien und Anteilscheine
1071	Verzinsliche Anlagen
1072	Langfristige Forderungen
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen
108	Sachanlagen FV
1080	Grundstücke FV
1084	Gebäude FV
1086	Mobilien FV
1087	Anlagen im Bau FV
1088	Anzahlungen FV
1089	Übrige Sachanlagen FV
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK
1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK
14	Verwaltungsvermögen
140	Sachanlagen VV
1400	Grundstücke VV
1400.0	Allgemeiner Haushalt
1400.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1401	Strassen / Verkehrswege
1401.0	Allgemeiner Haushalt
1402	Wasserbau
1402.0	Allgemeiner Haushalt
1403	Übrige Tiefbauten
1403.0	Allgemeiner Haushalt



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1403.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1404	Hochbauten
1404.0	Allgemeiner Haushalt
1404.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1405	Waldungen
1405.0	Allgemeiner Haushalt
1406	Mobilien VV
1406.0	Allgemeiner Haushalt
1406.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1407	Anlagen im Bau VV
1407.0	Allgemeiner Haushalt
1407.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1409	Übrige Sachanlagen
1409.0	Allgemeiner Haushalt
1409.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
142	Immaterielle Anlagen
1420	Software
1420.0	Allgemeiner Haushalt
1420.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1421.0	Allgemeiner Haushalt
1421.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung
1427.0	Allgemeiner Haushalt
1427.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1429	Übrige immaterielle Anlagen
1429.0	Allgemeiner Haushalt
1429.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
144	Darlehen
1440	Darlehen an Bund
1440.0	Allgemeiner Haushalt



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1440.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate
1441.0	Allgemeiner Haushalt
1441.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
1442.0	Allgemeiner Haushalt
1442.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
1443.0	Allgemeiner Haushalt
1443.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
1444.0	Allgemeiner Haushalt
1444.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1445	Darlehen an private Unternehmungen
1445.0	Allgemeiner Haushalt
1445.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1446.0	Allgemeiner Haushalt
1446.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1447	Darlehen an private Haushalte
1447.0	Allgemeiner Haushalt
1447.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1448	Darlehen an das Ausland
1448.0	Allgemeiner Haushalt
1448.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
1450	Beteiligungen am Bund
1450.0	Allgemeiner Haushalt
1450.1	Eigenwirtschaftsbetriebe



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
1451.0	Allgemeiner Haushalt
1451.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
1452.0	Allgemeiner Haushalt
1452.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
1453.0	Allgemeiner Haushalt
1453.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
1454.0	Allgemeiner Haushalt
1454.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
1455.0	Allgemeiner Haushalt
1455.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1456.0	Allgemeiner Haushalt
1456.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1457	Beteiligungen an privaten Haushalten
1457.0	Allgemeiner Haushalt
1457.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1458	Beteiligungen im Ausland
1458.0	Allgemeiner Haushalt
1458.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
146	Investitionsbeiträge
1460	Investitionsbeiträge an Bund
1460.0	Allgemeiner Haushalt
1460.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
1461.0	Allgemeiner Haushalt
1461.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
1462.0	Allgemeiner Haushalt
1462.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
1463.0	Allgemeiner Haushalt
1463.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1464.0	Allgemeiner Haushalt
1464.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
1465.0	Allgemeiner Haushalt
1465.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1466.0	Allgemeiner Haushalt
1466.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte
1467.0	Allgemeiner Haushalt
1467.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland
1468.0	Allgemeiner Haushalt
1468.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau
1469.0	Allgemeiner Haushalt
1469.1	Eigenwirtschaftsbetriebe
2	Passiven
20	Fremdkapital



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
200	Laufende Verbindlichkeiten
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten
2001	Kontokorrente mit Dritten
2002	Steuern
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten
2004	Transfer-Verbindlichkeiten
2004.2	Transfer-Verbindlichkeiten Finanz- und Lastenausgleich
2005	Interne Kontokorrente
2006	Depotgelder und Kautionen
2009	Übrige laufende Verpflichtungen
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
2016	Derivative Finanzinstrumente
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
2040	Personalaufwand
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand
2043	Transfers der Erfolgsrechnung
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag
2045	Übriger betrieblicher Ertrag
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrech-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	nung
205	Kurzfristige Rückstellungen
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2058.0	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung
2058.1	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter
2058.2	Kurzfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen
2058.6	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge
2058.8	Kurzfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen
2059.2	Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
2060	Hypotheken
2062	Kassascheine



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
2063	Anleihen
2064	Darlehen, Schuldscheine
2067	Leasingverträge
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2088.0	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung
2088.1	Langfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter
2088.2	Langfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen
2088.6	Langfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge
2088.8	Langfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
2089.2	Langfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	und Fonds im Fremdkapital
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK
29	Eigenkapital
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen
2900	Spezialfinanzierungen im EK
2900.1	Wasserwerk
2900.2	Abwasserbeseitigung
2900.3	Abfallbeseitigung
291	Fonds
2910	Fonds im Eigenkapital
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293	Vorfinanzierungen
2930	Vorfinanzierungen
2930.0	Allgemeiner Haushalt
2930.1	Wasserwerk
2930.2	Abwasserbeseitigung
2930.3	Abfallbeseitigung
294	Reserven
2940	Reserve
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
2950	Aufwertungsreserve
2950.0	Allgemeiner Haushalt
2950.1	Wasserwerk
2950.2	Abwasserbeseitigung
2950.3	Abfallbeseitigung



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
298	Übriges Eigenkapital
2980	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2990	Jahresergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre
	ERFOLGSRECHNUNG
3	Aufwand
30	Personalaufwand
300	Behörden und Kommissionen
3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
302	Löhne der Lehrpersonen
3020	Löhne der Lehrpersonen
303	Temporäre Arbeitskräfte
3030	Temporäre Arbeitskräfte
304	Zulagen
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen
3042	Verpflegungszulagen
3043	Wohnungszulagen
3049	Übrige Zulagen
305	Arbeitgeberbeiträge
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen
3053	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Haftpflichtversicherungen
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen
3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien
3059	Übrige AG-Beiträge
306	Arbeitgeberleistungen
3060	Ruhegehälter
3061	Renten oder Rentenanteile
3062	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen
3064	Überbrückungsrenten
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen
309	Übriger Personalaufwand
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals
3091	Personalwerbung
3099	Übriger Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102	Drucksachen, Publikationen
3103	Fachliteratur, Zeitschriften
3104	Lehrmittel
3105	Lebensmittel
3106	Medizinisches Material
3109	Übriger Material- und Warenaufwand
311	Nicht aktivierbare Anlagen
3110	Anschaffung Büromöbel und -geräte
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge.
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3113	Anschaffung Hardware
3115	Anschaffung Viehhabe
3116	Anschaffung medizinische Geräte und Instrumente
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen
3119	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
313	Dienstleistungen und Honorare
3130	Dienstleistungen Dritter
3131	Planungen und Projektierungen Dritter
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.
3133	Informatik-Nutzungsaufwand
3134	Sachversicherungsprämien
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
3137	Steuern und Abgaben
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen
3139	Lehrlingsprüfungen
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
3140	Unterhalt an Grundstücken
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege
3142	Unterhalt Wasserbau
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude
3145	Unterhalt Wald
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)
3156	Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
3160	Miete und Pacht Liegenschaften
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien
3162	Raten für operatives Leasing
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten
317	Spesenentschädigungen
3170	Reisekosten und Spesen
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager
318	Wertberichtigungen auf Forderungen
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen
3181	Tatsächliche Forderungsverluste
3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschreibungen und Erlass von Rückerstattungsforderungen
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen
319	Verschiedener Betriebsaufwand
3190	Schadenersatzleistungen
3192	Abgeltung von Rechten
3199	Übriger Betriebsaufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
330	Abschreibungen Sachanlagen VV
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen
3300.0	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV
3300.2	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV
3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3300.4	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV
3300.5	Planmässige Abschreibungen Waldungen VV
3300.6	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV
3300.9	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen
3301.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV
3301.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserbau VV
3301.3	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV
3301.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV
3301.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Waldungen VV
3301.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV
3301.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Anlagen im Bau VV
3301.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV
332	Abschreibungen Immaterielle Anlagen
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320.0	Planmässige Abschreibungen Software
3320.1	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
3320.9	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3321.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Software
3321.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3321.7	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen in Realisierung
3321.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen
34	Finanzaufwand
340	Zinsaufwand
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten
3409	Übrige Passivzinsen
341	Realisierte Kursverluste
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV
3410.0	Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV
3410.1	Realisierte Kursverluste auf verzinslichen Anlagen FV
3410.9	Realisierte Kursverluste auf übrigen Finanzanlagen
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV
3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV
3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV
3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV
3419	Kursverluste Fremdwährungen
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV
344	Wertberichtigungen Anlagen FV
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV
3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV
3440.1	Wertberichtigungen Darlehen FV



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3440.2	Wertberichtigungen Beteiligungen FV
3441	Wertberichtigungen Sachanlagen FV
3441.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV
3441.4	Wertberichtigungen Gebäude FV
3441.6	Wertberichtigungen Mobilien FV
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV
349	Verschiedener Finanzaufwand
3499	Übriger Finanzaufwand
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
3500	Einlagen in Spezialfinanzierungen FK
3501	Einlagen in Fonds des FK
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK
3511	Einlagen in Fonds des EK
36	Transferaufwand
360	Ertragsanteile an Dritte
3600	Ertragsanteile an Bund
3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate
3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
3603	Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen
3604	Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen
361	Entschädigungen an Gemeinwesen
3610	Entschädigungen an Bund
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen
362	Finanz- und Lastenausgleich
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton
3621.5	Finanzausgleichsbeiträge an Kanton
3621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge
3621.6	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton
3621.63	Rückerstattung individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
3630	Beiträge an den Bund
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
3633	Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen
3635	Beiträge an private Unternehmungen
3635.1	Prämienerbilligungen: Beiträge an private Unternehmungen
3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3637	Beiträge an private Haushalte
3637.1	Prämienerbilligungen: Beiträge an private Haushalte
3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger
3637.2	Zusatzleistungen: Beiträge an private Haushalte
3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV
3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV
3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)
3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)
3637.24	Beihilfen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3637.25	Kantonale rechtliche Zuschüsse
3637.26	Gemeindezuschüsse
3637.3	Wirtschaftliche Hilfe: Beiträge an private Haushalte
3637.30	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde
3637.31	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantonsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde
3637.32	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Zürcher Kantonsbürger
3637.33	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde
3637.34	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde
3637.35	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an übrige Schweizerbürger
3637.36	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (inkl. Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde
3637.37	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländer (inkl. Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz in der Gemeinde
3637.38	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Ausländer
3638	Beiträge an das Ausland
364	Wertberichtigungen Darlehen VV
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV
3640.0	Wertberichtigungen Darlehen VV an Bund
3640.1	Wertberichtigungen Darlehen VV an Kantone und Konkordate
3640.2	Wertberichtigungen Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände
3640.3	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Sozi-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	alversicherungen
3640.4	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen
3640.5	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Unternehmungen
3640.6	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3640.7	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Haushalte
3640.8	Wertberichtigungen Darlehen VV an das Ausland
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
3650.0	Wertberichtigungen Beteiligungen VV am Bund
3650.1	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Kantonen und Konkordaten
3650.2	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Zweckverbänden
3650.3	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Sozialversicherungen
3650.4	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmungen
3650.5	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Unternehmungen
3650.6	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
3650.7	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Haushalten
3650.8	Wertberichtigungen Beteiligungen VV im Ausland
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
3660.0	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Bund
3660.1	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
3660.2	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3660.3	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3660.4	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
3660.5	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
3660.6	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3660.7	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte
3660.8	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
3661.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund
3661.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
3661.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3661.3	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3661.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
3661.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3661.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3661.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte
3661.8	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland
3661.9	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau
369	Verschiedener Transferaufwand
3690	Übriger Transferaufwand
37	Durchlaufende Beiträge
370	Durchlaufende Beiträge
3700	Durchlaufende Beiträge an den Bund
3701	Durchlaufende Beiträge an Kantone und Konkordate
3702	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
3703	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3704	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Unternehmungen
3705	Durchlaufende Beiträge an private Unternehmungen
3706	Durchlaufende Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3707	Durchlaufende Beiträge an private Haushalte
3708	Durchlaufende Beiträge ins Ausland
38	Ausserordentlicher Aufwand
389	Einlagen in das Eigenkapital
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK
3894	Einlagen in die Reserve
3898	Einlagen in übriges Eigenkapital



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag
39	Interne Verrechnungen
390	Material- und Warenbezüge
3900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezü- gen
391	Dienstleistungen
3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten
3920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungsk- kosten
393	Betriebs- und Verwaltungskosten
3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungs- kosten
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand
3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzauf- wand
395	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibun- gen
3950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausser- planmässigen Abschreibungen
398	Übertragungen
3980	Interne Übertragungen
399	Übrige interne Verrechnungen
3990	Übrige interne Verrechnungen
4	Ertrag
40	Fiskalertrag
400	Direkte Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungs- jahr
4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	Jahre
4000.2	Nachsteuern Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.4	Aktive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.5	Passive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre
4001.2	Nachsteuern Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.4	Aktive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.5	Passive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen
4002	Quellensteuern natürliche Personen
4008	Personensteuern
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen
401	Direkte Steuern juristische Personen
4010	Gewinnsteuern juristische Personen
4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre
4010.2	Nachsteuern Gewinnsteuern juristische Personen
4010.4	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen
4010.5	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4011	Kapitalsteuern juristische Personen
4011.0	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4011.1	Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre
4011.2	Nachsteuern Kapitalsteuern juristische Personen
4011.4	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen
4011.5	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen
4012	Quellensteuern juristische Personen
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen
402	Übrige Direkte Steuern
4020	Verrechnungssteuer (nur Bund)
4021	Grundsteuern
4022	Vermögensgewinnsteuern
4023	Vermögensverkehrssteuern
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern
4025	Spielbanken- und Spielautomatenabgabe
403	Besitz- und Aufwandsteuern
4030	Verkehrsabgaben
4031	Schiffssteuern
4032	Vergnügungssteuern
4033	Hundesteuern
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern
41	Regalien und Konzessionen
410	Regalien
4100	Regalien
412	Konzessionen
4120	Konzessionen
413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
42	Entgelte



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
420	Ersatzabgaben
4200	Ersatzabgaben
421	Gebühren für Amtshandlungen
4210	Gebühren für Amtshandlungen
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
4220	Taxen und Kostgelder
4221	Vergütung für besondere Leistungen
423	Schul- und Kursgelder
4230	Schulgelder
4231	Kursgelder
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkäufe
426	Rückerstattungen
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter
4260.1	Prämienverbilligungen: Rückerstattungen Dritter
4260.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV
4260.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien
4260.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien
4260.2	Zusatzleistungen: Rückerstattungen Dritter
4260.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV
4260.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV
4260.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungs- kosten (zur IV)
4260.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungs- kosten (zur AHV)
4260.24	Rückerstattungen Beihilfen
4260.25	Rückerstattungen kantonale rechtliche Zuschüsse
4260.26	Rückerstattungen Gemeindegzuschüsse



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4260.3	Wirtschaftliche Hilfe: Rückerstattungen Dritter
4260.30	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde
4260.31	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde
4260.32	Rückerstattungen Dritter für Zürcher Kantonsbürger (freiwillige wirtschaftliche Hilfe)
4260.33	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde
4260.34	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Gemeinde
4260.35	Rückerstattungen Dritter für übrige Schweizerbürger (freiwillige wirtschaftliche Hilfe)
4260.36	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (inkl. Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde
4260.37	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (inkl. Flüchtlinge und VA Flüchtlinge) mit Wohnsitz in der Gemeinde
4260.38	Rückerstattungen Dritter für Ausländer (freiwillige wirtschaftliche Hilfe)
427	Bussen
4270	Bussen
429	Übrige Entgelte
4290	Übrige Entgelte
43	Verschiedene Erträge
430	Verschiedene betriebliche Erträge
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte
4309	Übriger betrieblicher Ertrag
431	Aktivierung Eigenleistungen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
4312	Aktivierbare Projektierungskosten
432	Bestandesveränderungen
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)
4329	Übrige Bestandesveränderungen
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag
44	Finanzertrag
440	Zinsertrag
4400	Zinsen flüssige Mittel
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente
4402	Zinsen Finanzanlagen
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen
441	Realisierte Gewinne FV
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV
4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV
4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV
4410.9	Gewinne aus übrigen langfristigen Finanzanlagen FV
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV
4411.0	Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken FV
4411.4	Gewinne aus Verkäufen von Gebäuden FV
4411.6	Gewinne aus Verkäufen von Mobilien FV
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen
442	Beteiligungsertrag FV



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4420	Dividenden
4429	Übriger Beteiligungsertrag
443	Liegenschaftenertrag FV
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV
444	Wertberichtigungen Anlagen FV
4440	Marktwertanpassungen Wertschriften
4441	Marktwertanpassungen Darlehen
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen
4443	Marktwertanpassungen Liegenschaften
4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV
4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV
4449	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen
4449.6	Marktwertanpassungen Mobilien FV
4449.9	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV
4450	Erträge aus Darlehen VV
4451	Erträge aus Beteiligungen VV
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen (VV)
4460	Öffentliche Betriebe des Bundes
4461	Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Konkordate
4462	Zweckverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe
4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform
4468	Öffentliche Unternehmungen im Ausland
4469	Übrige öffentliche Unternehmungen
447	Liegenschaftenertrag VV



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften
449	Übriger Finanzertrag
4490	Aufwertungen VV
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
4500	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK
4501	Entnahmen aus Fonds des FK
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
4511	Entnahmen aus Fonds EK
46	Transferertrag
460	Ertragsanteile
4600	Anteil an Bundeserträgen
4600.5	Anteil am Ertrag Eidg. Mineralölsteuer
4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten
4601.0	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern
4601.1	Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessionen
4601.2	Anteil an kantonalen Gebühren
4601.9	Anteil an übrigen kantonalen Erträgen
4602	Anteil an Gemeinderträgen und Gemeindezweckverbände



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4603	Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungsanstalten
4604	Anteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen
461	Entschädigungen von Gemeinwesen
4610	Entschädigungen vom Bund
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen
462	Finanz- und Lastenausgleich
4621	Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Konkordaten
4621.5	Finanzausgleichsbeiträge von Kanton
4621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge
4621.6	Lastenausgleichsbeiträge von Kanton
4621.61	Demografische Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.62	Geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.63	Individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.64	Zentrumslastenausgleichsbeiträge
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
4630	Beiträge vom Bund
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten
4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbs-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	zweck
4637	Beiträge von privaten Haushalten
4638	Beiträge aus dem Ausland
469	Verschiedener Transferertrag
4690	Übriger Transferertrag
4699	Rückverteilungen
4699.1	Rückverteilung CO2-Abgabe
47	Durchlaufende Beiträge
470	Durchlaufende Beiträge
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund
4701	Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkordaten
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
4703	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen
4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten
4708	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland
48	Ausserordentlicher Ertrag
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
4898	Entnahmen aus dem übrigen Eigenkapital
49	Interne Verrechnungen
490	Material- und Warenbezüge



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
491	Dienstleistungen
4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten
4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten
493	Betriebs- und Verwaltungskosten
4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand
4940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
495	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen
4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen
498	Übertragungen
4980	Interne Übertragungen
499	Übrige interne Verrechnungen
4990	Übrige interne Verrechnungen
	INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN
5	Investitionsausgaben
50	Sachanlagen
500	Grundstücke
5000	Grundstücke
501	Strassen / Verkehrswege
5010	Strassen / Verkehrswege
502	Wasserbau
5020	Wasserbau



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
503	Übriger Tiefbau
5030	Übrige Tiefbauten
504	Hochbauten
5040	Hochbauten
505	Waldungen
5050	Waldungen
506	Mobilien
5060	Mobilien
509	Übrige Sachanlagen
5090	Übrige Sachanlagen
51	Investitionen auf Rechnung Dritter
510	Grundstücke
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter
511	Strassen / Verkehrswege
5110	Investitionen in Strassen / Verkehrswege auf Rechnung Dritter
512	Wasserbau
5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter
513	Übriger Tiefbau
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter
514	Hochbauten
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter
515	Waldungen
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter
516	Mobilien
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter
519	Übrige Sachanlagen
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter
52	Immaterielle Anlagen
520	Software



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
5200	Software
521	Patente / Lizenzen
5210	Patente / Lizenzen
529	Übrige immaterielle Anlagen
5290	Übrige immaterielle Anlagen
54	Darlehen
540	Bund
5400	Darlehen an den Bund
541	Kantone und Konkordate
5410	Darlehen an Kantone und Konkordate
542	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
5420	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
543	Öffentliche Sozialversicherungen
5430	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
544	Öffentliche Unternehmungen
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
545	Private Unternehmungen
5450	Darlehen an private Unternehmungen
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
547	Private Haushalte
5470	Darlehen an private Haushalte
548	Ausland
5480	Darlehen an das Ausland
55	Beteiligungen und Grundkapitalien
550	Bund
5500	Beteiligungen am Bund
551	Kantone und Konkordate
5510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
552	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
5520	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
553	Öffentliche Sozialversicherungen
5530	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
554	Öffentliche Unternehmungen
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
555	Private Unternehmungen
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
557	Private Haushalte
5570	Beteiligungen an privaten Haushalten
558	Ausland
5580	Beteiligungen im Ausland
56	Eigene Investitionsbeiträge
560	Bund
5600	Investitionsbeiträge an den Bund
561	Kantone und Konkordate
5610	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
562	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
563	Öffentliche Sozialversicherungen
5630	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
564	Öffentliche Unternehmungen
5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
565	Private Unternehmungen
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
567	Private Haushalte
5670	Investitionsbeiträge an private Haushalte
568	Ausland
5680	Investitionsbeiträge an das Ausland
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge
570	Bund
5700	Durchlaufende Investitionsbeiträge an den Bund
571	Kantone und Konkordate
5710	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
572	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
5720	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
573	Öffentliche Sozialversicherungen
5730	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
574	Öffentliche Unternehmungen
5740	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
575	Private Unternehmungen
5750	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
576	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5760	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
577	Private Haushalte
5770	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Haushalte



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
578	Ausland
5780	Durchlaufende Investitionsbeiträge an das Ausland
59	Übertrag an Bilanz
590	Passivierungen
5900	Passivierte Einnahmen
6	Investitionseinnahmen
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
600	Übertragung von Grundstücken
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen
601	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen
602	Übertragung von Wasserbauten
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen
603	Übertragung übrige Tiefbauten
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen
604	Übertragung Hochbauten
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen
605	Übertragung Waldungen
6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen
606	Übertragung Mobilien
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen
609	Übertragung übrige Sachanlagen
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen
61	Rückerstattungen
610	Grundstücke
6100	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Grundstücke



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
611	Strassen / Verkehrswege
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen / Verkehrswege
612	Wasserbau
6120	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Wasserbau
613	Tiefbau
6130	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau
614	Hochbauten
6140	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Hochbauten
615	Waldungen
6150	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Waldungen
616	Mobilien
6160	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien
619	Verschiedene Sachanlagen
6190	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrige Sachanlagen
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
620	Software
6200	Übertragung von Software ins Finanzvermögen
621	Patente / Lizenzen
6210	Übertragung von Patenten / Lizenzen ins Finanzvermögen
629	Übrige immaterielle Anlagen
6290	Übertragung von übrigen immateriellen Anlagen ins Finanzvermögen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
630	Bund
6300	Investitionsbeiträge vom Bund
631	Kantone und Konkordate
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten
632	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
633	Öffentliche Sozialversicherungen
6330	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
634	Öffentliche Unternehmungen
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
635	Private Unternehmungen
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
637	Private Haushalte
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
6379	Entnahmen aus Fonds
638	Ausland
6380	Investitionsbeiträge aus dem Ausland
64	Rückzahlung von Darlehen
640	Bund
6400	Rückzahlung von Darlehen an den Bund
641	Kantone und Konkordate
6410	Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate
642	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
643	Öffentliche Sozialversicherungen
6430	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
644	Öffentliche Unternehmungen
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
645	Private Unternehmungen
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
647	Private Haushalte
6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte
648	Ausland
6480	Rückzahlung von Darlehen an das Ausland
65	Übertragung von Beteiligungen
650	Bund
6500	Übertragung von Beteiligungen am Bund ins Finanzvermögen
651	Kantone und Konkordate
6510	Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins Finanzvermögen
652	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
6520	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden ins Finanzvermögen
653	Öffentliche Sozialversicherungen
6530	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen ins Finanzvermögen
654	Öffentliche Unternehmungen
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unter-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	nehmungen ins Finanzvermögen
655	Private Unternehmungen
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen
657	Private Haushalte
6570	Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins Finanzvermögen
658	Ausland
6580	Übertragung von Beteiligungen im Ausland ins Finanzvermögen
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
660	Bund
6600	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund
661	Kantone und Konkordate
6610	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate
662	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
6620	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
663	Öffentliche Sozialversicherungen
6630	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Sozialversicherungen
664	Öffentliche Unternehmungen
6640	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen
665	Private Unternehmungen
6650	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
667	Private Haushalte
6670	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte
668	Ausland
6680	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
670	Bund
6700	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund
671	Kantone und Konkordate
6710	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten
672	Gemeinden und Gemeindezweckverbände
6720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
673	Öffentliche Sozialversicherungen
6730	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
674	Öffentliche Unternehmungen
6740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
675	Private Unternehmungen
6750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
676	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
677	Private Haushalte



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
6770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
678	Ausland
6780	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland
69	Übertrag an Bilanz
690	Aktivierungen
6900	Aktivierte Ausgaben
	INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN
7	Sachanlagen des Finanzvermögens, Ausgaben
70	Investitionen in Sachanlagen
700	Grundstücke
7000	Investitionen in Grundstücke
704	Gebäude
7040	Investitionen in Gebäude / Hochbauten
706	Mobilien
7060	Investitionen in Mobilien
709	Übrige Sachanlagen
7090	Investitionen in übrige Sachanlagen
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen
720	Grundstücke
7200	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken (liquiditätswirksam)
7201	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken (nicht liquiditätswirksam)
724	Gebäude
7240	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden / Hochbauten (liquiditätswirksam)
7241	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden / Hochbauten (nicht liquiditätswirksam)
726	Mobilien
7260	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	(liquiditätswirksam)
7261	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien
	(nicht liquiditätswirksam)
729	Übrige Sachanlagen
7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (liquiditätswirksam)
7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (nicht liquiditätswirksam)
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen
750	Grundstücke
7500	Übertragung von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen
754	Gebäude
7540	Übertragung von Gebäuden / Hochbauten aus dem Verwaltungsvermögen
756	Mobilien
7560	Übertragung von Mobilien aus dem Verwaltungsvermögen
759	Übrige Sachanlagen
7590	Übertragung von übrigen Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
770	Grundstücke
7700	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung
774	Gebäude
7740	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden / Hochbauten in die Erfolgsrechnung
776	Mobilien



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
7760	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien in die Erfolgsrechnung
779	Übrige Sachanlagen
7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
79	Übertrag an Bilanz
799	Abgang Sachanlagen Finanzvermögen
7990	Abgang Grundstücke FV
7994	Abgang Gebäude FV
7996	Abgang Mobilien FV
7999	Abgang Übrige Sachanlagen FV
8	Sachanlagen des Finanzvermögens, Einnahmen
80	Verkauf von Sachanlagen
800	Grundstücke
8000	Verkauf von Grundstücken
804	Gebäude
8040	Verkauf von Gebäuden / Hochbauten
806	Mobilien
8060	Verkauf von Mobilien
809	Übrige Sachanlagen
8090	Verkauf von übrigen Sachanlagen
82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen
820	Grundstücke
8200	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Grundstücke
824	Gebäude
8240	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Gebäude / Hochbauten
826	Mobilien
8260	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Mobilien
829	Übrige Sachanlagen
8290	Beiträge und Abgeltungen Dritter für übrige Sachan-



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
	lagen
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen
850	Grundstücke
8500	Übertragung von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen
854	Gebäude
8540	Übertragung von Gebäuden / Hochbauten ins Verwaltungsvermögen
856	Mobilien
8560	Übertragung von Mobilien ins Verwaltungsvermögen
859	Übrige Sachanlagen
8590	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
870	Grundstücke
8700	Übertragung von realisierten Verlusten aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung
874	Gebäude
8740	Übertragung von realisierten Verlusten aus Gebäuden / Hochbauten in die Erfolgsrechnung
876	Mobilien
8760	Übertragung von realisierten Verlusten aus Mobilien in die Erfolgsrechnung
879	Übrige Sachanlagen
8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
89	Übertrag an Bilanz
899	Zugang Sachanlagen Finanzvermögen
8990	Zugang Grundstücke FV



Verordnung zum Gemeindegesetz	Kommentar
8994	Zugang Gebäude FV
8996	Zugang Mobilien FV
8999	Zugang Übrige Sachanlagen FV
	ABSCHLUSS ERFOLGSRECHNUNG
9	Abschlusskonten
90	Abschluss Erfolgsrechnung
900	Abschluss allgemeiner Haushalt
9000	Ertragsüberschuss
9001	Aufwandüberschuss

Anhang 2

Ziff. 1 Bewertung Finanzvermögen

Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:

- a. Flüssige Mittel zu Nominalwerten,
- b. Forderungen zu Nominalwerten,
- c. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten,
- d. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten,
- e. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert,
- f. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert,
- g. Fremdwährungen zum Kurswert,
- h. aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten,
- i. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt,
- j. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer
- k. Grundstücke zum Verkehrswert,
- l. mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtzinses, kapitalisiert zu einem Zinsfuß von 6 %,
- m. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4,
- n. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile ent-

Die Bewertungsbestimmungen entsprechen mit Ausnahme der kommentierten Abweichungen der heutigen Regelung.

Lit. e: Es soll der per 31.12 ausgewiesene Wert übernommen werden.

Lit. g: Es soll der per 31.12. ausgewiesene Wert übernommen werden

Lit. j: Im Gegensatz zur aktuellen Regelung soll als Nutzungsdauer nicht generell 5 Jahre vorgegeben werden.

Lit. l Der Kapitalisierungssatz soll der Praxis entsprechend einheitlich auf 6 % festgelegt werden.

Die Frist der allgemeinen Neubewertung wurde von 10 auf 4 Jahre verkürzt. Damit die Einhaltung der Frist geprüft werden kann, soll das letzte Bewertungsdatum im Anhang der Jahresrechnung vermerkt werden. Das Bewer-

sprechend der Formel für Gebäude,

- o. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.

Die Positionen k – o werden in einer Legislaturperiode mindestens einmal bewertet:

tungsergebnis wird über die Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Ziff. 2 Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

Formel 1: Zinsbelastungsquote

$$\text{Zinsbelastungsquote [in \%]} = \frac{(\text{Kurz- und langfristige Schulden} \times 5\% - \text{Finanzvermögensertrag}) \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Zinsbelastungsquote aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Zinsbelastungsquote [in \%]} = \frac{((201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

440 Zinsertrag

442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen

443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Frist von 10 Jahren ist aufbauend zu verstehen. D.h. die Information wird jährlich um ein Jahr angereichert bis der volle Umfang erreicht wird.

Zinsbelastungsquote: Eine Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern zu erfüllen. Um dies zu beurteilen, wird auf die Erfolgsrechnung und deren Belastung mit einem hypothetischen Zinssatz von 5 % abgestellt.

46 Transferertrag

Richtwerte: > 5 % Massnahmen erforderlich
 < 5 % keine Massnahmen erforderlich

Formel 2: Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote [in \%]} = \sum \left[\frac{\text{Zweckfreies Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} - \text{Zweckgebundene Mittel}} \right]$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Eigenkapitalquote aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz berechnet:

$$\text{Eigenkapitalquote [in \%]} = \sum \left[\frac{(299 + 294) \times 100}{2 - 209 - 290 - 291 - 292 - 293} \right]$$

Sachgruppen:

299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag

294 Reserven

2 Passiven

209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

291 Fonds

292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche

293 Vorfinanzierungen

Richtwerte: > 25 % keine Massnahmen erforderlich
 < 25 % Massnahmen erforderlich

Formel 3: Investitionsanteil

$$\text{Investitionsanteil [in \%]} = \sum \left[\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}} \right]$$

Das Eigenkapital steht der Gemeinde unbefristet zur Verfügung und trägt allfällige Verluste aus der Jahresrechnung. Im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt das Eigenkapital, in welchem Ausmass die Investitionen durch eigene Mittel gedeckt sind.

Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschrei-

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Investitionsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Investitions- und Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Investitionsanteil [in \%]} = \sum \left[\frac{(50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) \times 100}{50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56 + 30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366} \right]$$

Sachgruppen:

- 50 Sachanlagen
- 51 Investitionen auf Rechnung Dritter
- 52 Immaterielle Anlagen
- 54 Darlehen
- 55 Beteiligungen und Grundkapitalien
- 56 Eigene Investitionsbeiträge
- 30 Personalaufwand
- 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand
- 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen
- 34 Finanzaufwand
- 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
- 36 Transferaufwand
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge

- Richtwerte: < 10 % schwach
 10 – 20 % mittel
 20 – 30 % stark
 > 30 % sehr stark

bungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Ziff. 3 Finanzkennzahlen

Die folgenden Kennzahlen entsprechen der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren



Formel 1: Selbstfinanzierungsgrad

$$\text{Selbstfinanzierungsgrad [in \%]} = \frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Selbstfinanzierungsgrad aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Erfolgs- und Investitionsrechnung berechnet:

Selbstfinanzierungsgrad [in %]

$$= \frac{(9000 - 9001 + 33 + 35 - 45 + 364 + 365 + 366 + 389 - 489 - 4490) \times 100}{50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56 - 60 - 61 - 62 - 63 - 64 - 65 - 66}$$

Sachgruppen:

- 9000 Ertragsüberschuss
- 9001 Aufwandüberschuss
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 389 Einlagen in das Eigenkapital
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
- 50 Sachanlagen
- 51 Investitionen auf Rechnung Dritter
- 52 Immaterielle Anlagen
- 54 Darlehen
- 55 Beteiligungen und Grundkapitalien
- 56 Eigene Investitionsbeiträge
- 60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
- 61 Rückerstattungen
- 62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
- 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.

-
- 64 Rückzahlung von Darlehen
 - 65 Übertragung von Beteiligungen
 - 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

Richtwerte: < 50 % ungenügend
50 – 80 % problematisch
80 - 100 % gut bis vertretbar
> 100 % ideal

Formel 2: Zinsbelastungsanteil

$$\text{Zinsbelastungsanteil [in \%]} = \frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Zinsbelastungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Zinsbelastungsanteil [in \%]} = \frac{(340 - 440) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

- 340 Zinsaufwand
- 440 Zinsertrag
- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 44 Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag

Richtwerte: 0 - 4 % gut
4 - 9 % genügend

Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

> 9 % schlecht

Formel 3: Kapitaldienstanteil

$$\text{Kapitaldienstanteil [in \%]} = \frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Kapitaldienstanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Kapitaldienstanteil [in \%]} = \frac{(340 - 440 + 33 + 364 + 365 + 366) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Sachgruppen:

340 Zinsaufwand

440 Zinsertrag

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen

365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen

366 Abschreibungen Investitionsbeiträge

40 Fiskalertrag

41 Regalien und Konzessionen

42 Entgelte

43 Verschiedene Erträge

44 Finanzertrag

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

46 Transferertrag

Richtwerte: < 5 % geringe Belastung

5 - 15 % tragbare Belastung

> 15 % hohe Belastung

Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozent des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel 4: Selbstfinanzierungsanteil

$$\text{Selbstfinanzierungsanteil [in \%]} = \frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Selbstfinanzierungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung berechnet:

$$\begin{aligned} &\text{Selbstfinanzierungsanteil [in \%]} \\ &= \frac{(9000 - 9001 + 33 + 35 - 45 + 364 + 365 + 366 + 389 - 489 - 4490) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46} \end{aligned}$$

Sachgruppen:

- 9000 Ertragsüberschuss
- 9001 Aufwandüberschuss
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 389 Einlagen in das Eigenkapital
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 44 Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag

Richtwerte: < 10 % schwach

Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozent des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

10 - 20 % mittel
> 20 % gut

Formel 5: Nettoverschuldungsquotient

$$\text{Nettoverschuldungsquotient [in \%]} = \frac{\text{Nettoschulden I} \times 100}{\text{Direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Nettoverschuldungsquotient aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Nettoverschuldungsquotient [in \%]} = \frac{(20 - 10) \times 100}{400 + 401}$$

Sachgruppen:

20 Fremdkapital

10 Finanzvermögen

400 Direkte Steuern natürliche Personen

401 Direkte Steuern juristische Personen

Richtwerte: < 100 % gut
100 - 150 % genügend
> 150 % schlecht

Formel 6: Bruttoverschuldungsanteil

$$\text{Bruttoverschuldungsanteil [in \%]} = \frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird der Bruttoverschuldungsanteil aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen in Bilanz und Erfolgsrechnung berechnet:

$$\text{Bruttoverschuldungsanteil [in \%]} = \frac{(200 + 201 - 2016 + 206) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).



Sachgruppen:

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 2016 Derivative Finanzinstrumente
- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 40 Fiskalertrag
- 41 Regalien und Konzessionen
- 42 Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge
- 44 Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
- 46 Transferertrag

Richtwerte:	< 50 %	sehr gut
	50 - 100 %	gut
	100 – 150 %	mittel
	150 – 200 %	schlecht
	> 200 %	kritisch

Formel 7: Nettoschuld pro Einwohner

$$\text{Nettoschuld [in \%]} = \frac{\text{Nettoschulden} \times 100}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Nach dem aktuellen Stand des Kontenrahmens wird die Nettoschuld aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz berechnet:

$$\text{Nettoschuld [in \%]} = \frac{(20 - 10) \times 100}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Sachgruppen:

- 20 Fremdkapital
- 10 Finanzvermögen

Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner geteilt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP.

Richtwerte: < 0 Fr.	Nettovermögen
0 – 1'000 Fr.	geringe Verschuldung
1'001 – 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung
2'501 – 5'000 Fr.	hohe Verschuldung
> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Anlagekategorien	Nutzungsdauern	
	Mindest- standard	erweiterter Standard
<u>Sachanlagen</u>		
- Grundstücke	-	-
- Strassen	40	
- Strassen Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10	
- Gemeindestrassen		40
- Brücken		40
- Parkplätze		40
- Verkehrsanlagen		20
- Waldstrassen, -wege, Wanderwege, übrige Wege		25
- Gewässerverbauungen	50	
- Kanal- und Leitungsnetze	50	
- Friedhöfe		30
- Hafenanlagen		40
- Übrige Tiefbauten	30	
- Übrige Tiefbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	
- Hochbauten	33	
- Verwaltungsliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
- Schulliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
- Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
- Betriebsgebäude und Werkhöfe (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
- Sonderbauwerke (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		50
- Parkhäuser (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
- Übrige Gebäude (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
- Containerbauten, Fahrnisbauten, Provisorium		10
- Betriebseinrichtungen (Installationen, BKP-Nr. 3)		20
- Umgebung (BKP-Nr. 4)		20



- Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei unbefristetem Mietverhältnis		15
- Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei befristetem Mietverhältnis	gem. Mietvertrag	
- Waldungen	40	
- Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	8	
- Spezialfahrzeuge	15	
- Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3.5 t		8
- Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3.5 t		15
- Geräte, Maschinen, Ausstattungen (BKP-Nr. 9)		10
- Medizinische Geräte (BKP-Nr. 9)		8
- Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen; BKP-Nr. 9)		10
- Laboreinrichtungen (BKP-Nr. 9)		10
- Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.; BKP 9)		5
- Informatik- und Kommunikationsanlagen	4	
- Glasfasernetze		15
- Übrige Informatikanlagen und Telekommunikations-einrichtungen		5
- Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie)		3
- Übrige Mobilien		3
- Anlagen im Bau	-	
- Übrige Sachanlagen	10	

Immaterielle Anlagen

- Software	5	
- Informatik-Software und Lizenzen (Arbeitsplatz-Software)		5
- Informatik-Software (selbsterstellte Software)		3
- Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5	
- Immaterielle Anlagen in Realisierung	-	
- Planungs- und Vermessungsausgaben	10	
- Entschädigung aus materieller Enteignung		10
- Übrige immaterielle Anlagen	5	

Darlehen

- Darlehen	-	-
- Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt (siehe Investitionsbeiträge)		

Beteiligungen, Grundkapitalien

- Beteiligungen	-	-
-----------------	---	---

Investitionsbeiträge - Beiträge an Dritte (Ausgaben)



Die geleisteten Investitionsbeiträge werden in der zutreffenden Anlagenklasse geführt und gemäss der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie der finanzierten Anlage abgeschrieben. Für die Zuteilung zur Anlagekategorie gilt das Schwerpunktprinzip.

- | | | |
|---|----|---|
| - Anlagekategorie und Nutzungsdauer gemäss Anlageobjekt | ~ | ~ |
| - Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt | 25 | |
| - Einlagen in privatrechtliche Stiftungen und Vereine | 25 | |
| - Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau | - | - |

Investitionsbeiträge - Beiträge von Dritten (Einnahmen)

- | | | |
|---------------------|----|--|
| - Anschlussgebühren | 20 | |
|---------------------|----|--|

Branchenregelungen

- Abwasserentsorgung
Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA
Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene (Erläuterungen, Modul 1, Punkt C), VSA/FES, 1994.
 - Elektrizitätsversorgung
Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE
Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätsunternehmen, Auflage 2.1, 2004.
 - Gasversorgung
Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.
 - Verkehrsbetriebe und Transportunternehmungen im Rahmen des Ortsverkehrs
Verordnung des EVED über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1995 (REVO), SR 742.221.
 - Wasserversorgung
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW
Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung; W1006 (in Kraft seit 1. Januar 2009, Kapitel 4.2.2.1).
 - Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
-

Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL)
Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011.

- Spitäler
H+ Die Spitäler der Schweiz (vormals VESKA)
Kosten- und Leistungsrechnung der schweizerischen Krankenhäuser, 3. Auflage 1992.
- Spitex
Spitex Verband Schweiz
Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3., überarbeitete Auflage, 2011.

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche sind die aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern analog einer Branchenregelungen anwendbar:

- Fernwärmeversorgung
Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

<u>Anlagekategorie</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
- Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobilien	10
- Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25
- Wärmeverteilung	33
- HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50

- Anlagen der Kehrrechtverbrennung und der Kehrrechtentsorgung
Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft: Einheitliches Rechnungsmodell für Kehrrechtverbrennungsanlagen, Schlussbericht, September 1997.

<u>Anlagekategorie</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
A. Neuanlagen	
- Bauliche Anlagenteile	max. 33
- Mechanische Anlagenteile	max. 20
B. Ersatzinvestitionen	
Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:	
- Abschreibungssatz 20%	bis 5
- Abschreibungssatz 10%	5 bis 10
- Abschreibungssatz 6%	über 10

- Telekommunikationsversorgung
-



<u>Anlagekategorie</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
- Glasfaserleitungen	15
- Informatikanlagen (Elektronik)	5
- Betriebseinrichtungen	20
- Gebäude	25
- Leitungsnetze (Kabelkanäle, Rohranlagen)	50

- Kommunale Anlagen der Wohnbauförderung
Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV).

Als Anlagen im Sinne dieser Regelung gelten kommunale Bauten der Wohnbauförderung sowie Land, das die Gemeinde zur Erstellung solcher Bauten im Baurecht erhalten oder abgegeben hat.

Die Gemeinden erfassen Anlagen in folgenden Fällen als Verwaltungsvermögen und schreiben die Erstellungskosten gemäss § 23 Abs.3 Satz 1 (WBFV) ab:

- Der Kanton gewährte für die Anlage gestützt auf § 8 WBFG einen Staatsbeitrag.
- Die Gemeinde erbringt für die Anlage Leistungen in einem Umfang, der die Mietzinse in einer lit. a vergleichbaren Wirkung vergünstigt.

Hat ein Dritter der Gemeinde Land im Baurecht abgegeben und erstellt die Gemeinde darauf als Bauberechtigte Bauten der Wohnbauförderung, werden die Erstellungskosten nach § 23 Abs. 3 Satz 3 WBFV abgeschrieben. Ist ein Grundstück der Gemeinde mit einem Baurecht belastet, das der Wohnbauförderung dient, so entfallen nach § 23 Abs. 1 WBFV in Verbindung mit Art. 957–964 OR7 die Abschreibungen.

Ziff. 5 Formel Entschuldungsbeitrag (§ 51 Abs. 4)

$$aEB = vEB \times \left(\frac{5000 - E}{3000} \right)$$

Die Formel regelt gestützt auf § 51 Abs. 4 die Abstufung des Entschuldungsbeitrags entsprechend der Einwohnerzahl.

Legende

aEB Abgestufter Entschuldungsbeitrag

vEB Voller Entschuldungsbeitrag

E Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde



Anhang 3: Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ und der Ausdruck „grosser Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ ersetzt:

§§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 lit. f.

§ 31 Beiblatt bei kommunalen Wahlen

Abs. 1 unverändert.

² Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Ist der Einsatz eines Beiblatts beschlossen oder in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben nach § 25.

Abs. 3 und 4 unverändert.

V. Teil: Volksinitiativen in Zweckverbänden

§ 69. Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung a. Vorbereitung Für die Vorbereitung und das Zustandekommen gelten die entsprechenden

und Zustandekommen

Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 GPR mit folgenden Abweichungen:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand.
 - b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
 - c. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146 Abs. 3 GPR.
 - d. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Verbandsvorstand beträgt einen Monat.
-

Bestimmungen über kantonale Volksinitiativen, womit die Vorgaben über das Initiativkomitee, die Unterschriftenlisten, und die Unterschriftensammlung, das Verfahren zur Prüfung des Zustandekommens sowie die Bereinigung gemeint sind. Von den Vorgaben für kantonale Volksinitiativen wird abgewichen bei der Bestimmung des notwendigen Quorums für das Zustandekommen (lit. c) sowie der Ordnungsfrist für die Prüfung der Unterschriften (lit. d).

§ 70. b. Behandlung

¹ Der Verbandsvorstand beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.

² Soweit der Verbandsvorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

³ Der Verbandsvorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138a GPR.

Abs. 1: In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung prüft der Verbandsvorstand, ob eine zustande gekommene Volksinitiative gültig ist. Die Ordnungsfrist beginnt mit Einreichung der Initiative. Ergibt sich eine (Teil-)Ungültigkeit der Initiative, stellt dies der Verbandsvorstand mit begründetem Beschluss und Rechtsmittelbelehrung fest (vgl. § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; LS 175.2).

Abs. 2: Nur gültige Initiativen oder gültige Teile von Initiativen, soweit diese noch eine eigenständige Vorlage bilden, werden den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt. Nach Prüfung der Gültigkeit gemäss Abs. 1 verbleiben neun Monate bis zur Urnenabstimmung.

Abs. 3: Entsprechend dem Regelungsansatz für kantonale Initiativen verlängert sich auch für Versammlungsgemeinden die Ordnungsfrist, wenn der Verbandsvorstand einen Gegenvorschlag erarbeitet und den Stimmberechtigten zusammen mit der Volksinitiative zur Abstimmung vorlegt.

§ 71. c. Rückzug

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Verbandsvorstand zurückzie-

Abs. 1: Die Bestimmung entspricht der Regelung für kantonale Volksinitiativen gemäss § 138c Abs. 1 GPR und regelt, wie eine Volksinitiative zurückgezogen werden kann.



hen.

² Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Vorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

Abs. 2: Die Regelung entspricht § 138c Abs. 4 GPR. Der Rückzug ist nur bei einer Abstimmung über die eigentliche Initiative möglich, nicht bei einer Abstimmung über eine Umsetzungsvorlage zu einer angenommenen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung. Wird ein Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, wird der Gegenvorschlag als selbstständige, von der Initiative unabhängige Vorlage behandelt (vgl. § 138a lit. c GPR).

§ 72. d. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Vorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

Die Bestimmung regelt die Ordnungsfrist für die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage. Die Länge der Frist entspricht den entsprechenden Ordnungsfristen für Parlamentsgemeinden und für die Umsetzung kantonaler Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Die Abstimmung über die Umsetzungsvorlage hat innert 18 Monaten nach der Annahme der Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder nach Annahme eines Gegenvorschlags in der Form der allgemeinen Anregung zu erfolgen.

§ 73. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gelten §§ 122–138d GPR, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Vorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 159 Abs. 1 und 2 GPR.

Die sich auf den Regelungsauftrag von § 156 nGPR stützende Bestimmung ist massgebend für die Behandlung des Initiativrechts in Zweckverbänden. Die Verweisung auf die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiativen erweitert den Geltungsbereich der §§ 122–138d GPR auf Zweckverbände der Gemeinden mit Delegiertenversammlung. Die Verweisung gilt direkt und nicht bloss sinngemäss. Die Besonderheiten ergeben sich abschliessend aus lit. a–c sowie aus § 146 Abs. 3–4, § 147 Abs. 3 und § 148 nGPR. Damit werden auch die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte (LS 161.1; VPR) über kantonale Initiativen bzw. Initiativen in Parlamentsgemeinden anwendbar, soweit sie die erwähnten Gesetzesbestimmungen weiter ausführen. Davon ausgenommen bleiben §§ 28a und 65c VPR, die – bloss auf kantonaler Ebene – der Staatskanzlei besondere Befugnisse zuordnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Volksinitiativen in Zweckverbänden gemäss § 146 Abs. 3–4, § 147 Abs. 3 und § 148 nGPR gehen den entsprechenden Vorschriften zu den kantonalen Initiativen vor.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Die Eingliederung der Bestimmungen über Volksinitiativen in Zweckverbänden der Gemeinden als eigener Teil in der Verordnung über die politischen



Der Gliederungstitel „V. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen“ wird zu „VI. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen“. Die bisherigen §§ 68a–70 werden zu §§ 74–76.

Rechte hat die Verschiebung des geltenden V. Teils zur Folge. Weil damit nur wenige und verhältnismässig unbedeutende Paragraphen verschoben werden müssen, werden die eingeführten und verschobenen Paragraphen neu durchnummeriert.

2. Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „grosser Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ und der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

§§ 12 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2, 18 Abs. 1, 26 Abs. 2 lit. c, 29 Abs. 1 und. 2, 30, 34 Abs. 2, 36.

In § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck "gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926" durch den Ausdruck "gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt vom ... " ersetzt.

3. Die Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 (LS 170.61)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gemeindeammann-„ ersatzlos gestrichen.

4. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten (§ 66)

1. Direktion der Justiz und des Innern



1.1 Gemeindeamt

a.–e. unverändert.

f. Unterstützung von Änderungen im Bestand von Gemeinden gemäss §§ 155–159 Gemeindegesetz.

Die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen hat sich in der Praxis etabliert. Das Gemeindegesetz sieht dafür bestimmtere Rechtsgrundlagen vor, die in der Verordnung weiter umschrieben werden. Der bisherige Spielraum bei der Bemessung der finanziellen Unterstützung wird neu weitgehend durch die erwähnten Grundlagen ausgefüllt. Daher soll die Befugnis zur Ausgabenbewilligung im Sinne verwaltungsökonomischer Abläufe der dafür zuständigen Verwaltungseinheit zukommen. Im Ergebnis wird dies auch zu einer massgebenden Beschleunigung der Erledigung von Unterstützungsgesuchen führen.

Damit verbunden ist auch eine Anpassung der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (LS 171.110.1). Dies erfolgt in einem separaten Rechtsetzungsverfahren auf Stufe Direktion.

1.2 unverändert.

2.–7. unverändert.

5. Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und Marginalia, 17 Abs. 2 und 3 und 4.

6. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 19. Mai 2010 (LS 234.12)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.



7. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (LS 255)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

8. Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (LS 323.1)

Ersatz von Bezeichnungen

Im Ingress wird der Ausdruck „gestützt auf § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG)“ ersatzlos gestrichen.

Die Verordnung stützt sich neu ausschliesslich auf das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1; GOG) und die die Strafprozessordnung (SR 312, StPO).

9. Die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)

Ersatz von Bezeichnungen

Im Ingress wird der Ausdruck „§ 161 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926“ ersatzlos gestrichen.

Im § 3 wird der Ausdruck „im Sinne von § 74 Abs. 1 des Gemeindegesetzes“ durch den Ausdruck „im Sinne der §§ 17-20 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004“ ersetzt.

10. Die Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 (LS 553.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 11 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

11. Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS

611.2)

Anhang 2

Bestimmungen gemäss § 39 lit. d

Nr.	Erlass	§§	
LS 131.1	Gemeindegesezt	§§	Gemäss § 39 lit. d Finanzcontrollingverordnung (FCV; LS 611.2) beschliessen die Direktionen über gebundene einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken und gebundene wiederkehrende Ausgaben über jährlich Fr. 200000, sofern sie aufgrund einer der im Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden. Diese Ausgabenkompetenzen sollen auch beim Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Fusionsbeiträgen zur Anwendung gelangen. Der Anhang 2 ist entsprechend zu ergänzen mit den Bestimmungen zu den einzelnen Beitragsinstrumenten (§§ 156–159 nGG).
	– Beitrag an die Projektkosten	156	
	– Zusammenschlussbeitrag	157	
	– Entschuldungsbeitrag	158	
	– Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich	159	

Übrige Zeilen unverändert.

12. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 142 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes)“ durch den Ausdruck „(§ 164 des Gemeindegesetzes)“ ersetzt.

13. Die Verordnung über den Quartierplan vom 18. Januar 1978 (LS 701.13)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 6 Abs. 2, 25 Abs. 1 Ingress, 33 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1, 39 Abs. 4, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1.



14. Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom
20. Juli 1977 (LS 702.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch
den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 2 Abs. 3, 12 Abs. 2, 28 Abs. 1.

**15. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am
Albispass** vom 2. Juli 1953 (LS 702.332)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 4 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Ge-
meindevorstand“ ersetzt.

**16. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes
beim Wehrmännerdenkmal Forch** vom 20. September 1951 (LS
702.411)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 4 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Ge-
meindevorstand“ ersetzt.

**17. Die Verordnung zum Schutze des Lützesleses, des See-
weidsees und des Uetzikerrietes** vom 1. Dezember 1966 (LS
702.422)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 18 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Ge-
meindevorstand“ ersetzt.

**18. Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des All-
mens** vom 16. März 1967 (LS 702.439)

Ersatz von Bezeichnungen



In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

19. Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 (LS 702.541)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 17 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

20. Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinflall vom 25. März 1954 (LS 702.581)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 4 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

21. Die Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 (LS 702.615)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

22. Die Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 (LS 702.625)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

23. Die Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (LS 702.651)

Ersatz von Bezeichnungen



In § 10 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

24. Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensburg vom 17. Oktober 1946 (LS 702.665)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 4 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

25. Die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 7 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 und 3, 13, 16 Abs. 3, 28.

26. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 12. April 1965 (LS 722.21)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1 und 2.

27. Die Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 19 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

In § 20 wird der Ausdruck „bleibt § 74 des Gemeindegesetzes vorbehalten“ durch „bleiben §§ 17-20 des Polizeiorganisationsgesetzes vom



29. November 2004 vorbehalten“ ersetzt.

28. Die Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 (LS 781.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 9, 10 Abs. 2, 11, 16.

29. Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 (LS 832.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck „in sinngemässer Anwendung der §§ 34-35 a der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984“ durch den Ausdruck „in sinngemässer Anwendung der §§ 142 -150 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015“ ersetzt.

30. Die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

31. Die Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 913.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:



§§ 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1.

32. Die Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980
(LS 916.51)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 2 lit. d, 9 lit. a.

33. Die Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2 und Marginalia.

34. Die Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (LS 922.5)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 5 Abs. 1, 21 Abs. 2.

35. Die Kantonale Filmverordnung vom 31. Oktober 2012 (LS 935.22)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:

§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2.

